

ZH_OBERGERICHT LC180028 vom 12. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180028

FR: ZH_OBERGERICHT LC180028 du 12 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC180028 del 12 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. April 2005, am tt.mm.2005 wurde der gemein- same Sohn C._____ geboren. Nach der Geburt des Sohnes gab die Gesuchstel- lerin, Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Beru- fungsklägerin) ihre Erwerbstätigkeit auf und widmete sich der Betreuung des Sohnes und dem Haushalt. Der Gesuchsteller, Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan Berufungsbeklagter) ging der Erwerbsarbeit nach. Die Parteien leben seit dem 26. April 2013 getrennt (act. 4/24).

E. 1.1

Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen ob die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid (Art. 308 Abs 1 lit. a ZPO) und wurde recht- zeitig, schriftlich begründet und mit Anträgen versehen beim Obergericht einge- reicht (Art. 311 ZPO). Die Berufungsklägerin verlangt im Hauptpunkt eine Erhö- hung der Unterhaltszahlungen für sich und den gemeinsamen Sohn sowie eine höhere güterrechtliche Auszahlung, der Berufungsbeklagte demgegenüber die Reduktion der ihm von der Vorinstanz auferlegten Unterhaltsverpflichtung und ei- ne geringere güterrechtliche Ausgleichszahlung bzw. die Leistung einer solchen

- 19 - Zahlung an ihn. Beide Parteien sind für die Rechtsmittelerhebung ohne weiteres legitimiert. Dem Eintreten steht nichts entgegen.

E. 1.2

Der Berufungsbeklagte weist in seiner Eingabe vom 29. August 2019 darauf hin, dass die Berufungsklägerin in ihrer Antwort zur Anschlussberufung ungefragt zur Berufungsantwort Stellung genommen habe, was vom Gericht im Sinne der Waffengleichheit zu ignorieren sei (act. 266 S. 2). Hiezu ist festzuhalten, dass es der Berufungsklägerin unabhängig von einer gerichtlichen Fristansetzung im Rah- men des unbedingten Replikrechts gestattet ist, sich zur Berufungsantwort des Berufungsbeklagten zu äussern. Es ist dieses Vorbringen wie alle übrigen Vor- bringen der Parteien zu berücksichtigen, soweit es für die Entscheidungsfindung als notwendig erscheint. 2. Gegenstand des Verfahrens Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden in der Hauptsache der Kinder- und nacheheliche Unterhalt sowie die Güterrechtsansprüche; von der Berufungskläge- rin angefochten sind Dispositiv-Ziff. 7, 9, 11, 12 und 15 des vorinstanzlichen Ur- teils (act. 212 S. 2 f.); des weiteren stellt sie Editionsanträge. Die Anschlussberu- fung des Berufungsbeklagten betrifft ebenfalls die Unterhaltsregelung, sowie die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Kostenfolgen; angefochten sind Dis- positiv-Ziff. 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 15 des vorinstanzlichen Urteils (act. 237 S. 2 f.). Sodann verlangt er in Ziff. 1 der

Anschlussberufungsanträge eine Ergänzung von Dispositiv Ziff. 4 und Ziff. 19. Die Kosten- und Entschädigungsregelung für das erstinstanzliche Verfahren hat aufgrund der gestellten Anträge als mitangefochten zu gelten.

E. 2

Mit Eingabe vom 24. Juni 2015 machte der Berufungsbeklagte das Scheidungsverfahren am Bezirksgericht Uster anhängig und reichte das gemeinsame Scheidungsbegehren ein (act. 1 und 2). Dem Scheidungsverfahren war ein Eheschutzverfahren vorausgegangen. Das Eheschutzgericht hatte mit Urteil vom 10. Juni 2013 gestützt auf eine gleichentags abgeschlossene Vereinbarung der Parteien den vom Berufungsbeklagten zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag auf CHF 8'000.00 festgesetzt, nämlich CHF 6'000.00 für die Berufungsklägerin persönlich und CHF 2'000.00 (inklusive allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Familienzulagen) für den Sohn C.____ (act. 4/24). Mit seinem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 1. August 2016 beantragte der Berufungsbeklagte die Reduktion der zu leistenden Unterhaltsbeiträge auf insgesamt CHF 3'000.00 für die Berufungsklägerin und den Sohn. Nach Durchführung des Verfahrens reduzierte das Einzelgericht Uster den monatlichen Unterhaltsbeitrag auf insgesamt CHF 6'600.00, nämlich CHF 4'600.00 für die Berufungsklägerin persönlich und CHF 2'000.00 für den Sohn C.____ (act. 81). Eine dagegen erhobene Berufung der Berufungsklägerin wies die Kammer mit Entscheidung vom 5. Mai 2017 ab (act. 91). Am 25. November 2017 stellte der Berufungsbeklagte ein weiteres Gesuch um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen. Er beantragte die Reduktion seiner Unterhaltsverpflichtung ab 1. Dezember 2017 auf CHF 1'500.00 zuzüglich allfälli-

- 17 - ge Kinder- und Familienzulagen für den Sohn C.____ und (befristet bis und mit Juli 2019) CHF 360.00 für die Berufungsklägerin persönlich (act. 113). Das Einzelgericht wies das Abänderungsbegehren mit Verfügung vom 25. Januar 2018 ab (act. 170). Am 18. Juni 2018 erging das erstinstanzliche Urteil (act. 208 = act. 216). Es wurde den Parteien am 10. bzw. 13. September 2018 zugestellt (act. 209).

E. 3

Allgemeine Vorbemerkung

E. 3.1

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Da-

- 20 - bei hat sich die Berufung führende Partei mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweise auf die Vorakten und pauschale Kritik am ergangenen Entscheid sowie Wiederholungen des bereits Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1. und 130 III 136 E.

1.4.). Sie kann sich aber darauf beschränken die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015, Urteil vom 21. Juni 2016 E. 5 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; REETZ/THEILER, ZK ZPO, 3. Aufl., Art. 310 N 5 und 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; OGer ZH NQ110031, Entscheid vom 9. August 2011, E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246). Noven sind nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich. Sie sind zulässig, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Im Bereich der Kinderbelange gelten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime (Art. 296 ZPO). Dies bedeutet, dass das Gericht alle Tatsachen, die für die Anordnungen über die Kinder von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln hat, wobei es die ihm bedeutsam erscheinenden Gegebenheiten frei würdigt (BGE 128 III 411 ff.; BGer 5A_416/2008). Das Gericht ist sodann nicht an die Parteienanträge gebunden. Es kann Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen (BGE 130 III 102 E. 6.2).

E. 3.2

Bei der nachstehenden materiellen Beurteilung wird grundsätzlich der Systematik des angefochtenen Entscheides gefolgt. Dabei ist auf die Vorbringen der

- 21 - Parteien soweit einzugehen, als sie für die Entscheidungsfindung erheblich erscheinen. Vorab ist auf die im vom Berufungsbeklagten im Zusammenhang mit den Kinderbelangen vorgebrachten Noven einzugehen.

E. 4

Kinderbelange / Noven

E. 4.1

Die Parteien schlossen am 5. März 2018 eine Teilvereinbarung (act. 164). Diese umfasste den Scheidungspunkt, die elterliche Sorge, Obhut und Betreuung des gemeinsamen Sohnes C._____ sowie die Erziehungsgutschriften. Die Vereinbarung wurde von der Vorinstanz mit dem angefochtenen Urteil genehmigt. Das Urteil blieb insoweit unangefochten. Der Berufungsbeklagte verlangt mit seiner Anschlussberufung die Ergänzung des Urteils in dem Sinne, dass der Berufungsklägerin die Weisung erteilt werden soll, den persönlichen Verkehr zwischen Vater und Sohn nicht mehr zu beeinträchtigen und das gemeinsame Sorgerecht zu gewährleisten (act. 237 S. 2 Antrag Ziff. 1). Er schildert ausführlich die aktuelle Situation und macht insbesondere geltend, dass er den Sohn C._____ im Jahre 2018 gerade mal einmal gesehen habe, nämlich (auf Initiative der Berufungsklägerin) vor dem Kinderanhörungstermin vom 8. Juni 2018. Er verweist auf seine Vorbringen, die er nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils dem Bezirksgericht Uster bereits vorgebracht habe und macht neu geltend, die Berufungsklägerin habe im Anmeldeformular des Gymnasiums G._____, wo C._____ seit August 2018 zur Schule gehe, in Bezug auf ihn, den Berufungsbeklagten, falsche Angaben gemacht (falsche E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnadresse) und sich fälschlicherweise auch als allein Sorgeberechtigte angemeldet. Damit habe die Berufungsklägerin wesentliche Pflichten verletzt. Er verweist auf seine Vorbringen vor Vorinstanz, wo er aufgrund seiner Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts wiederholt entsprechende Anträge gestellt (act. 110 Antrag 6 und Ziff. 37, act 172 S. 2) und die Vereitelung des Besuchsrechts moniert hatte (auch noch am 3. April 2018, act. 177, und

ausführlich anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Juni 2018, act.196 S. 4 ff). Er schildert – in Wiederholung seiner Vorbringen vor Vorinstanz – die Entwicklung der von ihm monierten Besuchsvereitelung und rügt, das vorinstanzliche Urteil basiere vollumfänglich auf

- 22 - einer unrichtigen bzw. gar keiner Rechtsanwendung und nahezu ausschliesslich auf einer unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes. Das Urteil stütze sich auf die fragwürdige, fünfzehn Minuten dauernde Kinderanhörung, wobei die dort deponierten Aussagen nicht zutreffend seien. So treffe nicht zu, dass C._____ seinen Vater nicht weniger gesehen habe, seit der Sohn allein über die Anzahl der Besuche entscheiden könne; ebenso wenig, dass er den Vater jederzeit kontaktieren könne, wie C._____ an der Anhörung erklärt habe. Der Berufungsbeklagte legt dar, er habe die Teilvereinbarung vom 5. März 2018 trotz den fragwürdigen Umständen unterschrieben, weil darin das gemeinsame Sorgerecht festgesetzt wurde, mit dem die Berufungsklägerin auch in die Pflicht genommen worden sei. Er habe sodann auch die flexible Handhabung der Besuche unterstützt. Die Vorinstanz anerkenne zwar, dass die Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber dem Ex-Partner durch den sorgerechtigten Elternteil behördliche Massnahmen auslösen könne, schaue aber trotzdem nur weg (act. 237 S. 7 - 28).

E. 4.2

Die Berufungsklägerin bestritt in der Anschlussberufungsantwort die ihr vorgeworfene jahrelange gesetzeswidrige Kontaktvereitelung. Im vorinstanzlichen Verfahren sei unbestritten geblieben, dass C._____ bis kurz vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens regelmässig gemäss Eheschutzvereinbarung zum Vater gegangen sei (vgl. zur Regelung: act. 4/24). Das Ausfallen der Besuche habe erst begonnen, als C._____ selbst entschieden habe, dass er weniger zum Vater wolle. Sämtliche Ausführungen zum "Fernhalten" des Kindes seien bestritten und zudem irrelevant, da der Berufungsbeklagte die Parteivereinbarung betreffend Besuchsrecht gar nicht angefochten habe und selbst erkläre, dass diese nicht das Problem sei. Die Anträge auf Weisungserteilung habe der Berufungsbeklagte sodann bereits vor Vorinstanz zu spät gestellt; die Vorinstanz habe sich damit befasst und sie abgelehnt, womit sich der Berufungsbeklagte nicht auseinandersetze. Der von der Vorinstanz klar wieder gegebenen Aussage von C._____, er könne jederzeit den Kontakt zum Berufungsbeklagten herstellen, habe der Berufungsbeklagte nur seine eigene (falsche) Parteibehauptung entgegengesetzt (act. 248 S. 6 - 11). Den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Anmeldung von C._____ im Gymnasium hielt die Berufungsklägerin entgegen, sie habe im online-Formular als Laiin nicht zwischen elterlicher Sorge und Obhut un-

- 23 - terschieden. Zur Passwortänderung für das E-Mail-Account B._____@bluewin.ch sei sie befugt gewesen, weil der Vertrag auf sie gelautet habe, wie auch der Berufungsbeklagte selbst erwähne (act. 248 S. 8/9). 4.3.1 Die von den Parteien geschlossene Vereinbarung vom 5. März 2018 hält in Bezug auf den persönlichen Verkehr folgendes fest: "Auf die ausdrückliche Regelung des persönlichen Verkehrs wird in Anbetracht des Alters des Sohnes verzichtet". Die Vereinbarung wurde wie gesehen von der Vorinstanz genehmigt und im Berufungsverfahren nicht angefochten. Die Kinderbelange sind mit Ausnahme der Unterhaltsregelung in Rechtskraft erwachsen. Da für die Kinderbelange die umfassende Untersuchungs- und Officialmaxime gilt, ist ein ergänzender Antrag dennoch nicht ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Antrages ist auch deshalb zu bejahen, weil – wie die Klägerin selbst geltend macht – der Antrag vom Beklagten bereits vor Vorinstanz

gestellt, und im angefochtenen Entscheid im Rahmen der Erwägungen abgewiesen worden war (act. 216 S. 20), was im Urteilsdispositiv in- des keinen Niederschlag fand. 4.3.2 Primär ist es Sache der Eltern und des betroffenen Kindes, gemeinsam ei- ne einvernehmliche Besuchsrechtsregelung zu treffen. Eine einvernehmliche Lö- sung wird regelmässig dem Kindeswohl am besten gerecht. Das Gericht hat die Lösung auf deren Vereinbarkeit mit dem Wohl des Kindes zu prüfen (vgl. SCHWENZER/COTTIER, BSK ZGB I, 6.A., Art. 273 N 9). Eben dies ist vorliegend im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt. Die Regelung blieb unange- fochten und ist grundsätzlich nicht mehr zu kommentieren. 4.3.3 Art. 273 Abs. 2 ZGB normiert allerdings ein ausdrückliches Ermahnungs- und Weisungsrecht der Kindesschutzbehörde bzw. des Scheidungsgerichts, wenn sich die Ausübung oder die Nichtausübung des persönlichen Verkehrs nachteilig für das Kind auswirkt. Die Regelung entspricht jener von Art. 307 Abs. 3 ZGB und setzt für das behördliche Eingreifen eine Kindeswohlgefährdung voraus (SCHWEN- ZER/COTTIER, a.a.O., Art. 273 N 22). Die Vorinstanz hat gestützt auf den Abschlussbericht der Beiständin vom 31. Juli 2015 (act. 12), den Umstand, dass die Beiständin in den darauffolgenden zwei

- 24 - Jahren nicht mehr beigezogen wurde und C._____ an der Kinderanhörung erklärt hat, dass er den Berufungsbeklagten jederzeit kontaktieren könne, sowie mit Rücksicht auf das Alter von C._____ und die zunehmende Selbständigkeit des Kindes – C._____ ist heute mittlerweile fast 14 Jahre alt – eine Intervention als nicht angezeigt erachtet (act. 212 S. 20). Sie lehnte damit einen entsprechenden Antrag des Berufungsbeklagten ab, den dieser anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, mithin nach Kenntnisnahme des Protokolls über die Kinderan- hörung vom 8. Juni 2018, geltend gemacht hatte. Obwohl der Berufungsbeklagte bereits dort von einer grenzenlosen Monopolisierung und Manipulierung des Soh- nes durch die Berufungsklägerin, dem Loyalitätskonflikt und der von der Beru- fungsklägerin herbeigeführten Entfremdung des Sohnes gesprochen hatte (act. 196 S. 4 ff.), verzichtete er auf eine gerichtliche Festlegung des Besuchs- rechts und verlangte nur eine Weisung an die Berufungsklägerin In der Anschlussberufung wiederholt er sein Anliegen wortreich, ohne sich aber mit der Begründung im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Er be- streitet einzig die Richtigkeit von C._____s Äusserung. Weshalb und seit wann genau es nicht oder kaum mehr zu Besuchskontakten zwischen Vater und Sohn gekommen ist, ist allerdings strittig. Obwohl die Berufungsklägerin nach Darstel- lung des Berufungsbeklagten das Besuchsrecht seit längerer Zeit vereitelt, ver- zichtet der Berufungsbeklagte auch im Berufungsverfahren darauf, die gerichtli- che Festlegung des Besuchsrechts zu beantragen. Der Berufungsbeklagte behauptet aber insbesondere auch nicht – und solches ergibt sich auch nicht aus den Akten –, dass das Kindeswohl durch die Nichtaus- übung des Besuchsrechts in Gefahr wäre, was nach den oberwähnten massgeb- lichen Gesetzesbestimmungen für jede Intervention des Gerichtes vorausgesetzt wäre. Da Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung fehlen, besteht auch kein Raum für ein Abweichen von den übereinstimmenden Parteianträgen oder auch nur das Aussprechen einer Weisung. Auch die im Zusammenhang mit der Anmel- dung von C._____ für das Gymnasium neu vorgebrachten Umstände vermögen hieran nichts zu ändern, zumal sich aus den Schilderungen des Berufungsbeklag- ten ergibt, dass sein Kontakt zur Schule nunmehr gewährleistet scheint. Anzumer-

- 25 - ken ist immerhin, dass die Berufungsklägerin den Vorwürfen wenig Überzeugen- des entgegenzuhalten hat. Auch seitens der Rechtsmittelinstanz sind die Parteien an ihre

Elternpflichten zu erinnern, wie dies bereits die Vorinstanz getan hat. So ist es eine zentrale Aufgabe des hauptbetreuenden Elternteils, den Kontakt des Kindes zum andern Elternteil nicht nur zu gewähren, sondern zu fördern, zumal es das Kind nicht in Eigenregie bestimmen kann, ob und zu welchen Bedingungen es Umgang mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil haben möchte. Zudem gilt die kinderpsychologische Erkenntnis als anerkannt, dass in der Entwicklung des Kindes die Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielt (BGer 5A_404/2015 vom 27. Juni 2016 E. 5.2.5 mit Verweis auf eine Zusammenfassung der Rechtsprechung: Urteil 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in: FamPra.ch 2016 S. 306).

E. 4.4

Zusammenfassend ist der Antrag des Berufungsbeklagten in der Anschlussberufung, der Berufungsklägerin mit Bezug auf die Gewährleistung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Vater und dem Sohn eine Weisung zu erteilen, abzuweisen.

E. 5

Editionsanträge

E. 5.1

Die Berufungsklägerin stellte vor Vorinstanz diverse Editionsbegehren. Die Vorinstanz hielt zu den einzelnen Begehren fest, dass der Berufungsbeklagte diesen im Laufe des Verfahrens genügend nachgekommen sei. Es lägen nunmehr alle notwendigen Informationen vor, damit die Parteien ihre Behauptungen rechtsgenügend hätten vorbringen können (act. 216 S. 11 - 14).

E. 5.2

Dem hält die Berufungsklägerin entgegen, sie habe dargelegt, dass sie insbesondere in die Depottransaktionsliste sowie in die einzelnen Transaktionsbelege ab Trennungszeitpunkt 26. April 2013 bis zum 25. Juni 2015 Einsicht brauche, um prüfen zu können, weshalb der Wert des Depots des Berufungsbeklagten seit Ende 2012 bis 24. Juni 2015 um knapp CHF 150'0000 gesunken sei. Bei den vom

- 26 - Berufungsbeklagten eingereichten Depotauszügen handle es sich um Momentaufnahmen. Sie gäben nicht genügend konkrete Auskunft über die Depotentwicklung, weshalb am Antrag festgehalten werde (act. 212 S. 33). Der Berufungsbeklagte hält seinerseits daran fest, dass er sämtliche Unterlagen eingereicht habe. Wie bereits in der vorinstanzlichen Duplik (act. 110 S. 28 ff.) weist er auch in der Berufungsantwort darauf hin, dass der Depotwert deshalb gesunken sei, weil der Berufungsbeklagte damals die zwei letzten vorhandenen Wertpapierpositionen veräussert habe (act. 236 S. 24/25 unter Hinweis auf act. 110 Ziff. 75-80 und act. 112/47 und 48).

E. 5.3

Zu den Erklärungen des Berufungsbeklagten zur fraglichen Wertverminderung seines Depots hatte die Berufungsklägerin nicht mehr ausdrücklich Stellung genommen (act. 182). Weshalb sie weiterer Belege bedarf, wenn mit den im Recht liegenden Dokumenten (vgl. insbesondere act. 112/15 und 21) für die von ihr bezeichneten Zeitpunkte (26. April 2013 und 25. Juni 2015) Depotauszüge unbestrittenermassen vorliegen, tut sie in der Berufung nicht dar, weshalb es bei dem von der Vorinstanz Gesagten bleiben muss.

E. 5.4

Die Berufungsklägerin hält im Weiteren an ihren Anträgen auf Edition des Lohnausweises 2016 sowie der Jahresrechnung 2017 für das neue Geschäft des Berufungsbeklagten fest (act. 212 S. 34), ohne indes darzutun, wozu diese Dokumente notwendig sein sollen, wenn es darum geht den Kinder- und nachehelichen Unterhalt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils und für die weitere Zukunft zu überprüfen. An den weiteren, vor Vorinstanz gestellten Editionsbegehren hält die Klägerin nicht fest.

E. 5.5

Insgesamt sind die Begehren abzuweisen.

E. 6

Güterrecht

E. 6.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Grundlagen der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Einzelnen dargelegt (act. 216 S. 21ff.). Es

- 27 - kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vorab darauf verwiesen werden. Die Parteien unterstehen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. In ihrem am 4. April 2005 öffentlich beurkundeten Ehevertrag (act. 24/14) vereinbarten sie, dass die Erträge aus den Eigengütern Eigengut bleiben und nicht in die Errungenschaft fallen. Umstritten sind (auch) im Berufungsverfahren einzig die für die Errungenschaften der Parteien angenommenen Werte. 6.2.1 Mit Bezug auf die Errungenschaft des Berufungsbeklagten hatte die Berufungsklägerin vor Vorinstanz geltend gemacht, der Berufungsbeklagte habe über Strohänner Bezüge von mindestens CHF 90'000.00 nicht nachvollziehbar belegen können, insbesondere habe er zwischen dem 17. April 2013 und 11. April 2015 insgesamt CHF 102'859.00 vom Bankomat abgehoben und beiseite geschafft. Nach Durchführung des Beweisverfahrens kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Berufungsklägerin ersteres nicht beweisen können (act. 216 S. 31 - 34). Hingegen sei davon auszugehen, dass der Berufungsbeklagte einen ansehnlichen Geldbetrag von mindestens CHF 30'500.00 im Tresor gehortet habe und dieser Vermögenswert seiner Errungenschaft hinzuzurechnen sei (act. 216 S. 34 - 38). 6.2.2 Die Berufungsklägerin beanstandet in der Berufung im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung zunächst die von der Vorinstanz zu Unrecht abgelehnte Edition der von ihr verlangten Transaktionsliste (act. 212 S. 33/34 Rz 99 - 101), worauf bereits eingegangen wurde. Des weiteren macht sie geltend, die Vorinstanz habe Bezüge von insgesamt CHF 12'100.00 zu Unrecht nicht zu den "Hortungsbezügen" dazugerechnet. Insgesamt sei ein Betrag von CHF 63'575.00 der Errungenschaft des Berufungsbeklagten hinzuzurechnen. Überdies habe die Vorinstanz die unbestrittenermassen erfolgte güterrechtliche Akontozahlung des Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin, welche gemäss Eheschutzvereinbarung vor dem güterrechtlich relevanten Stichtag erfolgt sei, zu Unrecht bei der Schlussabrechnung im Güterrecht nicht berücksichtigt. Wenn die Berufungsklägerin sich die Zahlung als solche aus Errungenschaft voll anrechnen lassen müsse, dann müsse man sie auch bei der Festlegung der Er-

- 28 - rungenschaft, die zu teilen sei, in der Schlussabrechnung berücksichtigen. Bei korrekter Berechnung ergebe sich ein Total der Errungenschaft des Berufungsbeklagten von CHF 391'238.00, was unter Berücksichtigung der Akontozahlung zu einem Anspruch

der Berufungsklägerin von CHF 95'619.00 führe (act. 212 S. 34 - 40). 6.2.3 Der Berufungsbeklagte geht demgegenüber in der Berufungsantwort davon aus, es seien seiner Errungenschaft zu Unrecht CHF 30'500.00 hinzugerechnet worden. Dabei verweist er im Wesentlichen auf die Anschlussberufung und macht geltend, die Berufungsklägerin habe nicht beweisen können, dass er, der Berufungsbeklagte, Geld vor der Berufungsklägerin versteckt habe (act. 236 S. 26/27). Zum Akontobetrag von CHF 100'000.00 geht der Berufungsbeklagte davon aus, dieser sei vollständig an den güterrechtlichen Anspruch der Berufungsklägerin anzurechnen und somit vollständig aus der Errungenschaft des Berufungsbeklagten in diejenige der Berufungsklägerin übergegangen. Die Auffassung der Berufungsklägerin sei willkürlich konstruiert und unsinnig und stelle lediglich einen Versuch dar, dem Berufungsbeklagten weitere CHF 50'000 rechtswidrig abzuknöpfen (act. 236 S. 28ff.). Da die Errungenschaft zum Zeitpunkt der Trennung mit CHF 408'844 höher gewesen sei als diejenige der Berufungsklägerin, sei er freiwillig bereit gewesen, der Berufungsklägerin "akonto Güterrecht" CHF 100'000.00 bereits bei der Trennung zu leisten, um einen von ihr befürchteten Liquiditätsengpass zu überbrücken (act. 236 S. 30). In der Anschlussberufung spart der Berufungsbeklagte nicht mit wiederholten Vorwürfen an die Berufungsklägerin und deren Rechtsvertreterin, sie hätten zu seinem Nachteil unwahre Behauptungen immer wieder vorgebracht (act. 237 S. 28 - 31). Alsdann wirft er der Vorinstanz eine "Vorverurteilung" mit Bezug auf die Hinzurechnung vor und er macht geltend, das zeitliche Zusammenfallen von Bankomatbezügen und Tresorbesuchen beweise eine Vermögensentäusserung des Berufungsbeklagten nicht. Im Zusammenhang mit der Hinzurechnung macht er verschiedene Rechnungsfehler geltend. Sodann rügt er eine unrichtige Beweiswürdigung und die Verletzung von Art. 8 ZGB (act. 237 S. 41 - 56). Es ist nachfolgend - soweit für die Entscheidungsfindung erheblich - darauf einzugehen. Die Berufungsklägerin hält in der Anschlussberufungsantwort an ihrer Darstellung fest und bestreitet die Einwände des Berufungsbeklagten (act. 248 S. 20 - 27). 6.3.1 Dass die von der Berufungsklägerin noch vor Vorinstanz behaupteten Bezüge des Berufungsbeklagten über Strohmannen nicht bewiesen werden konnten, hat die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt. Es bleibt diesbezüglich beim vorinstanzlichen Urteil. Soweit der Berufungsbeklagte sich in seinen Rechtsschriften dazu äussert, erübrigen sich Weiterungen. 6.3.2 Mit Bezug auf die Hinzurechnungen trifft zu, dass die Beweislast bei der Berufungsklägerin liegt. Diese hat zu beweisen, dass eine Vermögensentäusserung erfolgt ist, um den Beteiligungsanspruch des andern Ehegatten zu schmälern (Art. 208 i.V.m. Art. 8 ZGB). Nichts anderes hat die Vorinstanz in ihrer Beweisverfügung vom 30. November 2017 verfügt (act. 114 S. 6). Der Berufungsbeklagte macht in diesem Zusammenhang geltend, es bestünden insgesamt 14 klare Hinweise für eine "Vorverurteilung" des Berufungsbeklagten (act. 237 S. 43 ff.). Dass er zunächst eine solche darin erblickt, dass sich gewisse Behauptungen der Berufungsklägerin vor Vorinstanz im Beweisverfahren nicht erhärtet hätten ("Strohmann-Theorie" und Vermögensentäusserung im Umfang von CHF 29'984.00, act. 237 S. 44), ist nicht nachvollziehbar, zumal hier die Vorinstanz dem Standpunkt des Berufungsbeklagten gefolgt ist. Gleiches gilt für den Hinweis, dass die Vorinstanz die Aussage des Berufungsbeklagten in der persönlichen Befragung (Prot. VI S. 52) nicht vollständig zitiert haben soll, zumal hieraus nichts zuungunsten des Berufungsbeklagten abgeleitet wird (act. 237 S. 45). 6.3.3. Weiter sieht der Berufungsbeklagte eine "Vorverurteilung" in der aus seiner Sicht falschen Berechnung der Vorinstanz, welche einfach derjenigen der Berufungsklägerin folge (act. 237 S. 45/46).

- 29 -

Die Berufungsklägerin verweist auf ihre Berechnung, welche diejenige der Vorinstanz ebenfalls kritisiert. Sie macht geltend, es seien weitere Bargeldbezüge im Umfang von CHF 12'100.00 zu berücksichtigen, worauf vorab einzugehen ist (act. 248 S. 22 i.V.m. S. 35 ff.). Der Berufungsbeklagte hat sich dazu nicht explizit geäußert, sondern auf seine Berechnung in der Anschlussberufungsbegründung verwiesen (act. 36 S. 27). Zutreffend ist, dass sich aus dem vorinstanzlichen Urteil der Betrag der Hinzurechnung in der

- 30 - Höhe von CHF 30'050.00 nicht ohne weiteres erschliesst. Hierauf weisen beide Parteien in ihrer Berufung hin. Nicht in Frage gestellt sind die von der Vorinstanz aufgelisteten Bezüge des Berufungsbeklagten ab seinem Konto bei der F._____, Filiale ... (act. 216 S. 34/5), von denen zugegebenermassen (Prot. VI S. 50 ff.) jedenfalls ein Teil davon im Tresor eingelagert wurde. Die Berufungsklägerin weist dabei zu Recht darauf hin, dass die von der Vorinstanz nicht berücksichtigten Bezüge des Berufungsbeklagten bei der F._____ (act. 216 S. 35) gemäss dem massgeblichen Valutadatum zeitlich ebenso mit dem Aufsuchen des Tresors zusammenfielen, wie bei den bereits berücksichtigten Bezügen. Damit erweist sich der Einwand der Berufungsklägerin in der Berufung, es seien zusätzlich zum von der Vorinstanz errechneten Betrag von CHF 81'459.00 CHF 12'100.00 zu berücksichtigen, als zutreffend. Es ergibt sich dies zwanglos aus den Kontoauszügen für die Bezüge vom 3., 7., 21. und 27. Mai 2013, vom 5. Juni 2013, vom 6. August 2013, vom 15. und 24. September 2013 sowie vom 5. Oktober 2013 sowie aus den dokumentierten Besuchen beim Tresor an denselben Daten (act. 42/4 und act. 127). Der Einwand des Berufungsbeklagten, weder der Besitz eines Tresors oder die unbestrittene Depositionierung von Bargeld im Tresor, noch die Verwendung von Bargeld überhaupt seien verboten und vermöchten den Beweis der Vermögensentäusserung zu erbringen (act. 237 S. 43), trifft zwar zu, ändert aber nichts daran, dass nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz mit den aufgrund der Akten ausgewiesenen Bezügen, deren Verwendung nur teilweise nachvollziehbar dargetan ist, bezüglich der nicht erklärten Differenz auf eine Hinzurechnung im Sinne von Art. 208 ZGB schliesst. Der Berufungsbeklagte setzte diesen Erwägungen nichts Substantielles entgegen. Auszugehen ist nach dem Gesagten von Hinzurechnungen in der Höhe von total CHF 93'599.00. Hievon sind unbestrittenermassen CHF 29'984.00 in Abzug zu bringen. 6.3.4 Der Berufungsbeklagte verweist mit Bezug auf die von ihm geltend gemachten erhöhten Bargeldausgaben in der Anschlussberufung erneut auf seine mit der Duplik eingereichte Zusammenstellung (act. 112/10) sowie die dazu gehö-

- 31 - renden Beilagen (act. 237 S. 47), ohne allerdings darauf einzugehen, dass die Vorinstanz – mit Hinweis auf eben die Beilagen des Berufungsbeklagten – dargelegt hat, inwieweit sie diese als belegt erachtete und inwieweit nicht. Mit Ausnahme des Umstandes, dass von den im Zusammenhang mit dem Umzug verbundenen Barauslagen entgegen der Vorinstanz nicht nur die CHF 2'897.–, sondern weitere CHF 967.– belegt erscheinen (vgl. act 112/29), mithin total CHF 3'864.–, was dem Berufungsbeklagten neben den ausgewiesenen CHF 29'984.– (act. 112/30) anzurechnen ist, lässt sich zugunsten des Berufungsbeklagten hieraus nichts ableiten. Hinzuzurechnen sind damit CHF 59'751.00 (CHF 93'599.00 ./ 29'984.00 ./ 2'897.00 ./ 967.00). 6.3.5 Soweit der Berufungsbeklagte rügt, die Vorinstanz habe seine in der Stellungnahme zum Beweisergebnis vorgebrachten Erklärungen zu den Bankbezügen zu Unrecht nicht berücksichtigt (act. 237 S. 46/47), ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Rahmen der für das Güterrecht geltenden Verhandlungsmaxime, neue Vorbringen in der Stellungnahme zum Beweisergebnis nicht

mehr berücksichtig werden können. Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich wird, was der Berufungsbeklagte aus dem Vorbringen für sich ableiten will. Es erübrigen sich Weiterungen dazu. Gleiches gilt für allgemeine Kritik des Berufungsbeklagten zu den vorinstanzlichen Erwägungen VI.5.3.11 - 14 (act. 237 S. 49 - 52).

E. 6.6

Im Berufungsverfahren streitig ist weiter, ob – wie die Berufungsklägerin geltend macht – die unbestrittenermassen erfolgte güterrechtliche Akontozahlung des Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin in der Höhe von CHF 100'000.00 bei der Errungenschaftsberechnung des Berufungsbeklagten zu berücksichtigen ist oder nicht. Die Vorinstanz hat dies verneint und erwogen, dass dieser Betrag nicht bei der Berechnung der Errungenschaft, sondern erst in der Endabrechnung zu berücksichtigen sei (act. 216 S. 39/40). Sie folgte damit der Auffassung des Berufungsbeklagten, welche dieser vor Vorinstanz vertreten hatte (act. 110 S. 38 zu Ziff. 116). Demgegenüber wollte die Berufungsklägerin die CHF 100'000.00 zur Errungenschaft des Berufungsbeklagten hinzugerechnet wissen (act. 104 S. 50 Rz 116 und 117; act. 182 S. 17).

- 32 - Zu beurteilen gilt es Ziff. 8 der Eheschutzvereinbarung der Parteien vom 10. Juni 2013 mit folgendem Wortlaut (act. 4/22 Ziff. 8): "8. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin innert 30 Tagen ab Unterzeichnung des vorliegenden Vergleichs Fr. 100'000.– akonto Güterrecht zu bezahlen." Dass die Zahlung wie vereinbart und als "akonto Güterrecht" erfolgte, ist nicht bestritten. Akonto bedeutet Anzahlung, Abschlagszahlung (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Akontozahlung>), Akonto Güterrecht heisst – auch das ist unbestritten – dass eine Anrechnung an den güterrechtlichen Anspruch der Berufungsklägerin erfolgen soll. Dieser stand damals noch nicht fest, die güterrechtliche Auseinandersetzung der Parteien stand im Zeitpunkt der Vereinbarung noch aus und es war im Rahmen des Eheschutzverfahrens nicht darüber zu befinden; die Parteien hatten auch Anträge in diese Richtung gestellt (act. 4/18 und 4/20). Gemäss Wortlaut der Vereinbarung waren damit die fraglichen CHF 100'000.00 in die güterrechtliche Auseinandersetzung einzubeziehen und alsdann zu berücksichtigen, dass die Berufungsklägerin von ihrem Anspruch bereits CHF 100'000.00 erhalten hatte. Auch insoweit erweist sich damit der Einwand der Berufungsklägerin als zutreffend.

E. 6.7

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich auf Seiten des Berufungsbeklagten die Errungenschaft wie folgt zusammensetzt: Sparen 3 Konto F. _____ 7 CHF 62'613.00 Errungenschaftsanteil USD Konto 8 CHF 10'628.00 F. _____ Mieterkautionssparkonto 9 CHF 7'814.00 ½ Mieterkautionskonto H. _____ CHF 5'066.00 Steuerrückvergütung CHF 25'157.00 F. _____ Wertschriftendepot 6 CHF 53'806.00 F. _____ Privatkonto 10 CHF 28'808.00 Interactive Brokers Konto 11 CHF 33'771.00 Hinzurechnungen CHF 59'751.00 Geleistete Akontozahlung CHF 100'000.00

- 33 - Total Errungenschaft Beklagter CHF 387'414.00 6.8.1 Mit Bezug auf die Errungenschaft der Berufungsklägerin ging die Vorinstanz davon aus, der Berufungsbeklagte habe die von ihm behauptete Hortung von CHF 54'047.00 nicht beweisen können, und bezüglich des von ihm behaupteten Mehrverbrauchs von CHF 51'732.00 habe er nicht behauptet, das Geld sei verschenkt oder beiseite geschafft worden (act. 216 S. 30/31). 6.8.2 Der Berufungsbeklagte rügt in der Anschlussberufung, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen er habe einen überhöhten Verbrauch der

Berufungsklägerin behauptet. Vielmehr habe er dargelegt, dass sie einen zu hohen Verbrauch deklariert habe. Wortreich und in Wiederholung seiner vorinstanzlichen Vorbringen macht er sodann Angaben zu den "unterhaltsrechtlichen Massnahmen zur Vermögensentäusserung", die er allerdings selbst als im güterrechtlichen Zusammenhang nicht relevant bezeichnet (act. 237 S. 33). Bei den "güterrechtlichen Massnahmen der Berufungsklägerin zur Vermögensentäusserung" macht er erneut geltend, dass die Ausgaben nach der Trennung bis zum güterrechtlichen Stichtag gleich hoch gewesen seien wie vor der Trennung, die Ausgaben aber offensichtlich hoch gehalten worden seien und das Geld beiseitegeschafft worden sei. Er, der Berufungsbeklagte, sei der Berufungsklägerin auf die Schliche gekommen, weil schlicht nicht möglich sei, dass diese mit dem Sohn C. _____ gleich viel Geld verbraucht habe wie vorher, als er, der Berufungsbeklagte, noch im ehelichen Haushalt gewohnt habe. Er verweist auf 4 stichhaltige Beweise, nämlich darauf, dass die Berufungsklägerin die Bankomatbezüge nicht habe mit Ausgaben belegen können, dass er, der Berufungsbeklagte, habe darlegen können, dass sich die durchschnittlichen Bankomatbezüge nach der Trennung bis zum Stichtag gegenüber 2012 um 63% erhöht hätten, dass die Bargeldbezüge der Berufungsklägerin vor dem Stichtag 25% ihrer durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben ausgemacht und die Errungenschaft abgenommen habe, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn das Einkommen des Berufungsbeklagten wie von der Berufungsklägerin behauptet vor und nach der Trennung zur Deckung des gesamten Bedarfs ausgereicht hätte. Der Berufungsbeklagte rügt ausserdem, es sei krass

- 34 - unrichtig, wenn die Vorinstanz festhalte, dass sich aus den vor Vorinstanz gemachten Vorbringen und Beilagen nicht ableiten lasse, dass die Berufungsklägerin zugegeben habe, dass sie Bargeld gehortet habe. Gestützt auf die überhöht deklarierten Bargeldbezüge zwischen Trennung und güterrechtlichem Stichtag im Vergleich zu den monatlichen Bezügen 2012 resultiere eine Hinzurechnung von CHF 72'954.--. Er lasse sodann nicht gelten, dass ihm die Vorinstanz anlaste, er hätte keine Parteibefragung gefordert. Die Verfügung vom 21. August 2017 (act. 100) habe er als Substantiierungsaufforderung verstanden; er sei als Laie nicht angemessen darauf hingewiesen worden, dass er eine Parteibefragung oder Beweisaussage beantragen müsse (act. 237 S. 32 - 41). 6.8.3 Die Berufungsklägerin hat die Vorbringen bestritten und teilweise als unzulässig neu bezeichnet. Sie hält die vorinstanzlichen Erwägungen für richtig (act. 248 S. 15 - 20). 6.8.4 Mit seinen Vorbringen im Berufungsverfahren bekräftigt der Berufungsbeklagte den behaupteten Mehrbedarf der Berufungsklägerin im fraglichen Zeitraum. Er unterlässt es indes wie schon vor Vorinstanz, darzutun, wo die nicht verwendeten Barbezüge im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung gewesen sein sollen, so wie ihm dies in der Substantiierungsaufforderung gemäss Verfügung vom 21. August 2017 (act. 110 S. 13) ausdrücklich aufgegeben worden war. Auch die von ihm erwähnten Urkunden des vorinstanzlichen Verfahrens vermögen dies nicht darzutun. Er kam insoweit seiner Substantiierungspflicht nicht hinreichend nach, was die Vorinstanz korrekt festhielt. Seine Rüge, er hätte darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass er die Beweismittel der persönlichen Befragung oder Beweisaussage hätte ausdrücklich anrufen müssen, geht daher ins Leere, weil eine Beweisführung nur für hinreichend substantiierte Behauptungen überhaupt in Frage kommen kann. Genügte das Vorbringen des Berufungsbeklagten nicht, um auf eine Hinzurechnung im Sinne von Art. 208 ZGB schliessen zu können, dann ist die Feststellung der Vorinstanz, es bleibe hinsichtlich der Errungenschaft der Berufungsklägerin bei einem Rückschlag, nicht zu beanstanden. Nur

ergänzend sei festgehalten, dass im Unterschied zu den Hinzurechnungen bei der Errungenschaft des Berufungsbeklagten bei der Berufungsklägerin

- 35 - eben nicht behauptet, aufgrund der Belege nachgewiesen und teilweise auch eingeräumt ist, dass Bargeldbezüge teilweise im Tresor deponiert wurden. Insoweit ist die Behauptungs- und Sachlage bei der Errungenschaft der Berufungsklägerin anders als beim Berufungsbeklagten und erheischt auch eine andere Beurteilung. Es kann bei diesem Ergebnis letztlich offen bleiben, ob und in welchem Umfang die Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Anschlussberufung unzulässige Noven enthalten.

E. 6.9

Die güterrechtliche Auseinandersetzung stellt sich zusammenfassend wie folgt dar: Die Errungenschaft der Berufungsklägerin weist einen Rückschlag aus und ist nicht beachtlich (Art. 210 Abs. 2 ZGB). Hältig unter den Parteien zu teilen ist die Errungenschaft des Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 387'414.00, es resultiert ein Anspruch der Klägerin von CHF 193'707.00. Hievon kommen CHF 100'000.00, welche sie akonto bereits bezogen hat, in Abzug. Sie hat damit Anspruch auf eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 93'707.00.

E. 7

Bedarf C. _____

E. 7.1

Die Vorinstanz legte ihrer Unterhaltsberechnung für den Sohn C. _____, geb. tt.mm.2005, einen Barbedarf von CHF 2'925.- zugrunde. Die Berufungsklägerin rügt in der Berufung, die Vorinstanz habe sich trotz geltender uneingeschränkter Oficialmaxime nicht zum gebührenden Bedarf von C. _____ geäußert, einzelne Bedarfspositionen zu niedrig oder gar nicht berücksichtigt und den allfälligen Fehlbetrag nicht festgehalten (act. 212 S. 7 - 12). Der Berufungsbeklagte bestreitet das Vorbringen (act. 236 S. 4 - 6) und macht seinerseits für den Sohn einen tieferen Bedarf geltend (act. 237 S. 56 - 59), wozu die Berufungsklägerin wiederum in der Anschlussberufungsantwort Stellung genommen hat (act. 248 S. 28 - 30). Es ist nachstehend soweit notwendig auf die Vorbringen einzugehen.

E. 7.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Grundlagen für die Festlegung des Bedarfs von C. _____ zutreffend dargelegt hat: Das seit dem 1. Januar 2017 in Kraft stehende Unterhaltsrecht unterscheidet beim Kinderbedarf zwischen

- 36 - Bar- und Betreuungsunterhalt. Daneben steht wie bereits bis anhin der Naturalunterhalt, der durch den betreuenden Elternteil geleistet wird. Ist die persönliche Betreuung die für das Kind bestmögliche und führt diese dazu, dass der betreuende Elternteil für seine eigenen Lebenshaltungskosten (teilweise) nicht aufkommen kann, so hat das Kind Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dies, nebst der Deckung des Barbedarfs, welcher die direkten Kosten abdeckt und je nach den finanziellen Verhältnissen neben dem Grundbedarf, Wohnanteil, Krankenkassenkosten u.a. auch Positionen für Freizeit und Ferien enthalten kann. Die Vorinstanz hat bei den einzelnen Bedarfspositionen die finanziellen Verhältnisse der Parteien berücksichtigt und kam im Ergebnis auf den vorgenannten Bedarf. Dieser wird mit den gemäss vorinstanzlichem Entscheid zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträgen gedeckt, weshalb entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin (act. 212 S. 8 ff.) auch nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz

keinen Mankobetrag gemäss Art. 286a ZGB festgehalten hat. Es ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz den von ihr festgestellten Bedarf für C._____ als den den finanziellen Verhältnissen der Familie angemessenen erachtete. Dies wird nachfolgend bei der Erörterung der umstrittenen Einzelpositionen zu überprüfen sein. Nicht gefolgt werden kann dem Berufungsbeklagten, wenn er geltend macht, bei der erstmaligen Einbringung des Begriffs des "gebührenden Bedarfs" handle es sich um ein unzulässiges Novum der Berufungsklägerin (act. 237 S. 4, S. 7 u.w.). Abgesehen davon, dass im Bereich der Kinderbelange Noven zulässig wären, sind in tatsächlicher Hinsicht die Vorbringen der Berufungsklägerin nicht neu; sie bringt einzig deren Qualifikation als "gebührend" neu ein, was zulässig ist. Was als gebührender Unterhalt zu geltend hat, richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen. Dabei ist dieser regelmässig höher als der betriebsrechtliche Bedarf, von welchem der Berufungsbeklagte denn auch zu Recht nicht ausgeht.

E. 7.3

Im Berufungsverfahren unumstritten und auch aufgrund der Oficialmaxime nicht in Zweifel zu ziehen sind die nachfolgenden Bedarfspositionen: Grundbetrag CHF 600 Kommunikationskosten CHF 50 Mobilitätskosten CHF 112

- 37 - Taschengeld CHF 50

E. 7.4

Wohnkosten: Die Vorinstanz billigte C._____ einen Wohnkostenanteil von CHF 1'500.00 zu, davon ausgehend, dass zwar fraglich sei, ob das von der Berufungsklägerin mit dem Sohn nach wie vor bewohnte 6,5-Zimmer-Einfamilienhaus noch als angemessen betrachtet werden könne. Da der Berufungsklägerin selbst indes insbesondere ab Juli 2019 ein eigenes Einkommen von CHF 6'350.00 anzurechnet werde, sei der Wohnkostenanteil auf den CHF 1'500.00 zu belassen. Die Berufungsklägerin stellt dies in der Berufung nicht in Frage, wogegen der Berufungsbeklagte Wohnkosten von CHF 800.00 für angemessen hält, davon ausgehend, dass der Berufungsklägerin und dem Berufungsbeklagten die gleichen Mietkosten anzurechnen seien (act. 237 S. 57). Er weist sodann darauf hin, dass auch die Berufungsklägerin noch in der Replik davon ausgegangen sei, es seien später nur CHF 1'000.00 zu berücksichtigen. Auf die Argumentation im angefochtenen Entscheid geht der Berufungsbeklagte nicht ein. Zu Recht weist er hingegen darauf hin, dass die Berufungsklägerin selbst in der vorinstanzlichen Replik für den Zeitpunkt nach der Scheidung im Bedarf von C._____ Wohnkosten von CHF 1'000.00 einsetzte (act. 104 S. 82). Es trifft zwar zu (act. 248 S. 28), dass es in Kinderbelangen nicht in erster Linie darauf ankommt, welche Anträge die Parteien stellen, hingegen ist es unter Berücksichtigung der scheidungsbedingt eingeschränkteren finanziellen Möglichkeiten nicht angezeigt, höhere Kosten zu berücksichtigen als geltend gemacht wurden; dies auch dann nicht, wenn von einem höheren Einkommen der Berufungsklägerin ausgegangen wird. Für die Wohnkosten von C._____ sind damit CHF 1'000.00 einzusetzen.

E. 7.5

Die Vorinstanz berücksichtigte alsdann die effektiven Krankenkassenkosten sowie zusätzliche Gesundheitskosten (inkl. Zahnarztkosten) von CHF 50.00 im Bedarf von C._____ (act. 216 S. 43). Die Berufungsklägerin will die erhöhten aktuellen Krankenkassenkosten sowie monatlich CHF 314.00 (CHF 14.00 pro Monat Selbstbehalt und CHF 300.00 Zahnarztkosten) berücksichtigt haben. Sie verweist dabei auf die bereits

vor Vorinstanz eingereichten Belege, insbesondere die zahn- ärztliche Kostenschätzung über CHF 15'500.00 (act. 59/22; act. 212 S. 9). Der

- 38 - Berufungsbeklagte lehnt es insbesondere ab, die Kostenprognose für die Behandlung der Zähne von C._____ aus dem Jahr 2016 als wiederkehrende Ausgabe für die nächsten fünfzehn Jahre zu berücksichtigen (act. 236 S. 5). Die von der Berufungsklägerin bereits mit der Klagebegründung ins Recht gelegte Kostenschätzung vom 25. September 2015 (act. 59/22), worauf sich die Berufungsklägerin auch im Berufungsverfahren wieder beruft, ist vom Berufungsbeklagten so nicht bestritten. Es muss gestützt darauf von ausserordentlichen und regelmässigen, notwendigen Zahnarztkosten für C._____ ausgegangen werden. Demgemäss (act. 59/22 S. 2) fallen ab September 2015 (als C._____ rund 10 Jahre alt war) bis zu dessen Alter 28 die erwähnten CHF 15'500.00 an, oder (über den Zeitraum von 18 Jahren) monatlich rund CHF 72.00. In der Replik (act. 104 Rz 208 und act. 106/36) wies die Berufungsklägerin zahnärztliche Kosten für C._____ für einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren von monatlich rund CHF 205.00 sowie kieferorthopädische Kosten von total CHF 243.50 monatlich aus. Letztere bezeichnet die Berufungsklägerin zu Recht nicht als regelmässige Kosten (act. 104 S. 83 und act. 212 S. 9). Sie fallen ausser Betracht. Ausgewiesenen erscheinen damit unter Berücksichtigung des Selbstbehalts CHF 86.00 pro Monat.

E. 7.6

Für auswärtige Verpflegung berücksichtigte die Vorinstanz einen zusätzlichen Betrag von CHF 65.00 pro Monat (CHF 6.00 bis CHF 7.00 pro Mahlzeit in der Schulmensa; act. 216 S. 45). Die Berufungsklägerin erachtet dies unter Hinweis auf die ausgewiesenen Preise und den Essensbedarf eines Teenagers als zu wenig. Sie verlangt die Berücksichtigung von CHF 12.00 pro Tag oder (bei 13 Schulferienwochen) CHF 195.00 pro Monat (act. 212 S. 10). Der Berufungsbeklagte folgt der Auffassung der Vorinstanz (act. 237 S. 58). Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Nahrung grundsätzlich im Grundbetrag enthalten sind und nur ein erhöhter Bedarf zusätzlich zu berücksichtigen ist (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September). Wenn sie gestützt darauf, einen zusätzlichen Betrag von CHF 65.00 pro Monat berücksichtigte, ist

- 39 - dies nicht zu beanstanden. Die Berufungsklägerin setzt sich mit dieser Argumentation denn auch nicht auseinander.

E. 7.7

Für die Schulkosten berücksichtigte die Vorinstanz zusätzlich CHF 100.00 im Bedarf von C._____ (act. 216 S. 45). Die Berufungsklägerin macht wie schon vor Vorinstanz geltend, es seien für Musikunterricht und zusätzliche Schulkosten CHF 196.00 pro Monat zu berücksichtigen, die Vorinstanz sei von Kosten an der Kantonsschule I._____ ausgegangen, wo C._____ gar nicht gewesen sei. Sie verweist dabei auf ihre Vorbringen vor Vorinstanz (act. 212 S. 10). Der Berufungsbeklagte macht geltend, der Musikunterricht gehöre nicht zum gebührenden Bedarf (act. 236 S. 6). Des weiteren habe C._____ den Musikunterricht abgebrochen, um sich aufs Gymnasium und die anderen Hobbies zu konzentrieren; mit den CHF 100.00 sei den zusätzlichen Kosten für Bücher und Schulreisen angemessen Rechnung getragen (act. 237 S. 58). In der Anschlussberufungsantwort hält die Berufungsklägerin fest, es gehe nicht um den Musikunterricht, sondern darum, dass die

Vorinstanz von einer falschen Schule ausgegangen sei (act. 248 S. 29). Die Berufungsklägerin macht in der Berufung (act. 212 S. 10) selbst nicht geltend, C. _____ besuche derzeit den Musikunterricht; darum geht es ihr gemäss eigener Aussage (act. 248 S. 29) nicht. Es sind als zusätzliche Schulkosten diejenigen, welche in der von C. _____ besuchten Schule anfallen, zu berücksichtigen. Gestützt auf die von der Berufungsklägerin selbst eingereichte Aufstellung (act. 183/7) sind dies CHF 600.00 pro Jahr für Bücher und CHF 2'540.00 für 6 Jahre für Schulreisen. Die von der Vorinstanz berücksichtigten CHF 100.00 sind damit nicht zu beanstanden.

E. 7.8

Für Hobbies hat die Vorinstanz einen Betrag von CHF 250.00 im Bedarf von C. _____ eingerechnet. Es sei unbestritten, dass C. _____ gerne und häufig Golf spiele. Es rechtfertige sich einen verhältnismässig hohen Betrag einzurechnen: Neben den Mitgliederbeiträgen für Golf (CHF 45.00 pro Monat), Judo (CHF 35.00 pro Monat) und Pfadi (CHF 8.00 pro Monat) seien im angerechneten Betrag Kosten für Lager und Kurse enthalten.

- 40 - Die Berufungsklägerin will in der Berufung über diesen Betrag hinaus für das teure Hobby Golf, das auch beide Eltern pflegten, für das Juniorentaining (CHF 1'500.00 pro Jahr) weitere CHF 300.- berücksichtigen, sodann für Ferien CHF 600.00. Sie rügt, die Vorinstanz habe solche zu Unrecht nur bei ihr, und nicht auch bei C. _____ berücksichtigt (act. 212 S. 11/12). Der Berufungsbeklagte bestreitet die Berücksichtigung des Betrages und - wie gesehen - generell die Berücksichtigung eines "gebührenden" Bedarfs (act. 236 S. 6/7 und S. 59); die Berufungsklägerin hält an ihrem Vorbringen fest (act. 248 S. 29/30). Der von der Vorinstanz berücksichtigte Betrag von CHF 250.00 im Bedarf von C. _____ für die Ausübung der Hobbies wurde im Berufungsverfahren nicht kommentiert. Auch wenn man die neu geltend gemachten Kosten für das Juniorentaining von CHF 1'500.00 (act. 213/3), d.h. monatlich CHF 125.00 mitberücksichtigt, ist nicht ersichtlich, dass dieser Betrag erhöht werden müsste. Immerhin ist zu bemerken, dass das neue Vorbringen im Rahmen des Kinderbedarfs als zulässig zu betrachten ist und im Übrigen vom Berufungsbeklagten nicht bestritten ist, dass die Kosten mindestens für das Jahr 2018 auch tatsächlich anfielen. Zu einem Mehrbetrag bei den Hobbykosten kann dies indes nicht führen. Was die Frage der Ferien betrifft, so basiert die Berechnung der Berufungsklägerin auf ihrer eigenen Zusammenstellung (act. 59/15), auf welche sie auch im Berufungsverfahren verweist. Diese sind in der Höhe bestritten. Ob im Kinderbedarf Ferienkosten zu berücksichtigen sind, hängt von den finanziellen Verhältnissen ab, von denen ausgegangen werden kann. Diese sind nachstehend im Einzelnen noch zu ermitteln.

E. 7.9

Es ergibt sich nach dem Gesagten folgender vorläufiger Bedarf für C. _____: Grundbetrag CHF 600 Wohnkosten CHF 1'000 Krankenkasse CHF 154 Gesundheitskosten CHF 86 auswärtige Verpflegung CHF 65

- 41 - Kommunikationskosten CHF 50 Mobilitätskosten CHF 112 zusätzliche Schulkosten CHF 100 Hobbykosten CHF 250 Taschengeld CHF 50 Total (ohne Ferien) CHF 2'467

E. 8

Nachehelicher Unterhalt - Allgemeines

E. 8.1

Die Vorinstanz ging bei der Unterhaltsberechnung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer lebensprägenden Ehe aus. Die im Zeitpunkt der Scheidung rund 5-jährige Trennung der Eheleute sei nicht derart lang, dass für die Festlegung des gebührenden Unterhalts nicht auf die ehelichen Verhältnisse abzustellen sei. Als für die Berechnung massgeblich erachtete sie daher das Jahr 2012. Sodann stellte sie fest, der Berufungsbeklagte habe seinen Antrag, der Berufungsklägerin gestützt auf Art. 125 Abs. 3 ZGB einen Unterhaltsanspruch zu versagen, zu spät vorgebracht, weshalb er damit nicht mehr zu hören sei (act. 216 S. 47 - 50).

E. 8.2

Der Berufungsbeklagte bestreitet zunächst, dass die Ehe lebensprägend war (act. 236 S. 7 und act. 237 S. 61 ff.). Dem ist nicht zu folgen: Wie auch in dem vom Berufungsbeklagten selbst in diesem Zusammenhang zitierten Bundesgerichtsentscheid 5A_957/2014 vom 5. Mai 2015 ausdrücklich festgehalten, ist von einer lebensprägenden Ehe immer (auch) dann zu sprechen, wenn aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen sind (eben dort E. 3.5.2 unter Verweis auf BGE 135 III 59 E. 4.1).

E. 8.3

Zutreffend ist der Einwand des Berufungsbeklagten, dass die Lebensprägung der Ehe nicht automatisch zu einem Unterhaltsanspruch führt. Bei einer lebensprägenden Ehe ist in einem ersten Schritt zunächst der gebührende Unterhalt zu bestimmen, wofür die massgebenden Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen sind. Der gebührende Unterhalt bemisst sich dabei bei lebensprä-

- 42 - genden Ehen grundsätzlich nach dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard (BGE 141 III 365 E. 3; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 4.3 u.a.; zum Ganzen: SCHWENZER/BÜCHLER, FamKomm Scheidung, Band I, 3.A., Art. 125 N 4f.; GLOOR/SPYCHER, BSK ZGB I, 6.A., Art. 125 N 3). Wenn die Parteien bereits sehr lange getrennt waren im Zeitpunkt der Scheidung, wird an die Verhältnisse nach der Trennung angeknüpft. Eine solche lange Trennung liegt aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. FamPra.ch 2006, S. 716ff.; BGE 130 III 537ff., E.2; BGer 5C.230/2003 vom 17. Februar 2004, E. 4.2.) bei der vorliegenden, rund 5-jährigen Trennung der Parteien im Zeitpunkt der Scheidung, noch nicht vor. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts an die Verhältnisse vor der Trennung und damit an jene von 2012 anknüpfte. Auf die Fortführung des während der Ehe zuletzt gelebten Standards haben die Ehegatten – bei genügenden Mitteln – Anspruch. Verunmöglichen scheidungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (BGE 141 III 465f. E. 3).

E. 8.4

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, inwiefern die Ehegatten diesen Unterhalt je selber finanzieren können. Dieser Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Ein Unterhaltsanspruch entsteht nur dann, wenn der ansprechende Ehegatte seinen gebührenden Unterhalt nicht aus eigener Kraft zu decken vermag. Diesfalls ist – bei Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners – ein angemessener Unterhaltsbeitrag festzusetzen (BGE 141 III 465 E. 3.1; BGer 5A_957/2014 vom 5. Mai 2015 E. 3.5.2 unter Verweis auf BGE 137 III 102 E. 4.2; BGE 135 III 158 E. 4.3; BGE 134 III 145 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind,

wird nachstehend zu prüfen sein.

E. 8.5

Für die Unterhaltsberechnung wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle die zweistufige Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussbeteiligung angewendet. Ausgegangen wird vom betriebsrechtlichen Existenzminimum für beide Parteien, welches zum familienrechtlichen Grundbedarf erweitert wird. Die so berechneten familienrechtlichen Existenzminima sind

- 43 - vom Gesamteinkommen beider Ehegatten abzuziehen. Verbleibt ein Überschuss, wird dieser grundsätzlich hälftig geteilt. Bei extrem günstigen Einkommensverhältnissen kann die einstufige, konkrete Berechnungsmethode zur Anwendung gelangen, welche sich am konkreten Bedarf der berechtigten Person orientiert. Der Unterhaltsberechtigte hat glaubhaft zu machen, dass er den verlangten Betrag zur Weiterführung des während der Ehe gelebten Lebensstandards benötigt. Wann sehr gute finanzielle Verhältnisse vorliegen, bestimmt sich danach, ob nach Deckung des gebührenden Unterhalts aller Familienmitglieder noch weitere finanzielle Mittel vorhanden sind (SCHWENZER/BÜCHLER, a.a.O., Art. 125 N 102 ff.). Die Vorinstanz folgte zur Bestimmung des gebührenden Bedarfs der Berufungsklägerin im Jahr 2012 der von dieser angewandten einstufigen, konkreten Methode. Entsprechend unterblieb die Ermittlung der konkreten Leistungsfähigkeit der Parteien, bzw. des allein erwerbstätigen Berufungsbeklagten für die Festlegung des gebührenden Bedarfs der Berufungsklägerin. Ob im Jahr 2012 bei den Parteien Verhältnisse vorlagen, welche die Anwendung der einstufigen Methode nahelegten, wurde damit nicht geklärt. Mit seinem Einwand, der vorinstanzlich angenommene Bedarf sei zu hoch, scheint der Berufungsbeklagte eben dies zu beanstanden. Vor Vorinstanz hatte sich der (damals noch anwaltlich vertretene) Berufungsbeklagte allerdings zur Methodik nicht explizit geäußert (act. 68 S. 49) und auch im Berufungsverfahren wird die Methodik als solche nicht, wohl aber werden die einzelnen Bedarfspositionen beanstandet. Es muss im Folgenden daher sein Bewenden haben, eben diese Bedarfsermittlung zu überprüfen, soweit sie bestritten ist. Anzumerken ist, dass die Vorinstanz der Unterhaltsberechnung alsdann die zweistufige Methode zugrunde gelegt hat. Dies war aufgrund der zeitlichen Veränderung in den finanziellen Verhältnissen denn auch geboten.

E. 8.6

Auch im Berufungsverfahren macht der Berufungsbeklagte geltend, ein Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin entfalle gestützt auf Art. 125 Abs. 3 ZGB. Er begründet dies mit der "jahrelangen Besuchsrechtsvereitelung, der Vermögensentäusserung im Güterrecht sowie der massiven Manipulation des gebüh-

- 44 - renden Bedarfs" (act. 237 S. 61). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Vorbringen des Berufungsbeklagten als verspätet erhoben qualifiziert und daher nicht zugelassen (act. 216 S. 49/50). Der Berufungsbeklagte erachtet die Argumentation der Vorinstanz gestützt auf die kurz vor bzw. nach Urteilsfällung eingetretenen neuen Tatsachen für überholt (act. 237 S. 62/63). Die Berufungsklägerin hält den Einwand des Berufungsbeklagten mit der Vorinstanz für verspätet und macht des weiteren geltend, dass die Voraussetzungen von Art. 125 Abs. 3 ZGB auch nicht erfüllt wären (act. 248 S. 34). Gemäss Art. 125 Abs. 3 ZGB kann ein Unterhaltsbeitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre. Das Gesetz selbst nennt drei Fälle,

welche nicht abschliessend sind. Ein Fehlverhalten, das ausserhalb der gesetzlich erwähnten liegt, muss aber mit einem der Versagensgründe jedenfalls vergleichbar sein, um einen Ausschluss eines Unterhaltsbeitrages zu bewirken. Die Regelung soll restriktiv angewendet werden (BGer 5C.232/2004 vom 10. Februar 2005). Bei allen drei im Gesetz erwähnten Tatbeständen steht ein Verstoss gegen die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft im Vordergrund. Die geltend gemachte (und bestrittene) Besuchsrechtsvereitelung fällt damit zum vornherein ausser Betracht. Wie aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, erweist sich aber auch die der Berufungsklägerin vorgeworfene "Vermögensentäusserung im Güterrecht" als nicht gerechtfertigt und das Gleiche gilt auch für die behauptete Manipulation des Bedarfs, weil Anhaltspunkte für eine Manipulation fehlen. Damit fällt ein Ausschlussgrund gestützt auf Art. 125 Abs. 3 ZGB ausser Betracht, ohne dass auf die Frage der Zulässigkeit noch einzugehen werden braucht.

E. 9

Gebührender Bedarf der Berufungsklägerin im Jahr 2012

E. 9.1

Die Vorinstanz ermittelte für die Berufungsklägerin einen im Jahre 2012 massgeblichen gebührenden Bedarf von rund CHF 9'200.00 inkl. Steuern (act. 216 S. 52 - 67). Sie stützte sich dabei wie gesehen in Anwendung der einstu-

- 45 - figen, konkreten Methode im Wesentlichen auf die von der Berufungsklägerin detaillierten Aufstellungen mit Belegen, welche diese in der Klagebegründung eingbracht hatte (act. 57 S. 33 ff. und act. 59/14-15). Der Berufungsbeklagte habe sich dazu sowohl in der Klageantwort wie auch in der Duplik nur rudimentär geäussert, die einzelnen Vorbringen nicht substantiiert bestritten und sich mit den hunderten von Einzelpositionen nicht auseinandergesetzt, sondern den Bedarf aufgrund einer eigenen Berechnung mit CHF 6'118.00 beziffert (vgl. act. 68 S. 59). Ausserdem habe er geltend gemacht, dass nicht vom gebührenden Bedarf ausgegangen werden könne, da die Berufungsklägerin die Kosten absichtlich hoch gehalten habe und diese mit dem Einkommen nicht mehr gedeckt werden könnten (act. 216 S. 50/51). Nach Prüfung der einzelnen, eingereichten Belege sowie der Pauschalierung einzelner Positionen kam die Vorinstanz zum Schluss, der gebührende Bedarf der Berufungsklägerin liege nicht bei CHF 18'715.00 wie von ihr geltend gemacht, sondern bei CHF 9'200.00 pro Monat.

E. 9.2

Die Berufungsklägerin rügt in ihrer Berufung die von der Vorinstanz vorgenommenen Kürzungen im allgemeinen, beschränkt sich aber darauf, die Positionen Mobilität, Vorsorgeunterhalt und Altersvorsorge konkret anzufechten (act. 212 S. 14 ff.). Hierauf wird noch einzugehen sein. 9.3.1 Der Berufungsbeklagte macht in der Berufungsantwort zunächst erneut geltend, der Bedarf sei von der Berufungsklägerin manipuliert worden. Er nimmt – neu – im Einzelnen Bezug auf die von der Berufungsklägerin eingereichten Belege und hält die von ihr geltend gemachten Kosten für um mindestens CHF 4'780.00 pro Monat zu hoch (act. 236 S. 8/9). Unklar bleibt, was er daraus ableiten will, hat doch die Vorinstanz den Bedarf der Berufungsklägerin um wesentlich mehr als CHF 4'780.00 pro Monat gekürzt. Es kann damit offen bleiben, ob die in diesem Zusammenhang erfolgten Behauptungen in der Berufungsantwort noch zulässig sind oder nicht. 9.3.2 In der Anschlussberufung bestreitet der Berufungsbeklagte insbesondere den Vorwurf, sich vor Vorinstanz nicht substantiiert mit dem Bedarf der Berufungsklägerin auseinandergesetzt

zu haben. Er verweist auf seine Vorbringen in der Klageantwort und der Duplik (act. 68 und act. 110) sowie seine eigenen Zu-

- 46 - sammenstellungen, insbesondere act. 112/10 und 112/34. Er bestreitet indes nicht, dass die von der Berufungsklägerin zusammengetragenen Ausgaben gemäss act. 59/15 tatsächlich getätigt wurden. Diese Ausgaben hätten indes nicht dem gebührenden Bedarf entsprochen, sondern seien eben manipuliert bzw. überhöht. In der vorinstanzlichen Duplik hatte der Berufungsbeklagte geltend gemacht, dass sich die Berufungsklägerin einen Lebensstandard von monatlich CHF 20'000.00 nur aufgrund der Boni habe leisten können, welche nun gänzlich entfallen seien (act. 110 S. 102). Der monatliche Bedarf der ganzen Familie hat nach der Darstellung des Berufungsbeklagten im Jahr 2012 CHF 21'309.00 betragen (act. 237 S. 66 mit Verweis auf act. 112/34), wobei 25% zu hoch ausgewiesen seien (richtig sei CHF 15'982.00). Nach der von der Berufungsklägerin vor Vorinstanz angenommenen Aufteilung entfielen davon je 40% auf die Parteien und 20% auf C._____, der gebührende Bedarf betrage demnach CHF 6'393.00 (act. 237 S. 66). Die Berufungsklägerin hält diese Behauptung für neu und unzulässig (act. 248 S. 34). Vorab ist hiezu festzuhalten, dass der Berufungsbeklagte zwar vor Vorinstanz den aus seiner Sicht überhöhten Bedarf der Berufungsklägerin wortreich und wiederholt bestritten hat. Ebenso hat er – worauf er in der Anschlussberufung verweist – dargestellt, von welchem Bedarf aus seiner Sicht auszugehen ist (act. 68 S. 59 - 63 und act. 110 S. 79). Die Vorinstanz hat indes zu Recht festgestellt, dass eine Auseinandersetzung mit den zahlreichen von der Berufungsklägerin eingereichten Belegen nicht erfolgt ist. Eine solche erfolgte entgegen seiner Darstellung auch in der Duplik nicht (act. 110 S. 18 - 25), beziehen sich doch seine dortigen Ausführungen nicht auf das Jahr 2012, sondern auf den Zeitraum zwischen der Trennung (26. April 2013) der Parteien und dem 24. Juni 2015. Für das Jahr 2012 liegt einzig die Aufstellung gemäss act. 112/34 im Recht mit den vom Berufungsbeklagten behaupteten Kosten für die ganze Familie. In der Anschlussberufung rechnet der Berufungsbeklagte den Bedarf neu (act. 237 S. 66, vgl. auch act. 236 S. 10), ohne darzutun, weshalb dies – insbesondere aufgrund seiner in der vorinstanzlichen Duplik eingereichten Beilage act. 112/34 – nicht bereits vor Vorinstanz hätte erfolgen können. Es kann hierauf heute nicht mehr eingegangen werden (Art. 317 ZPO). Anzumerken ist sodann, dass die Berufungsklägerin vor

- 47 - Vorinstanz entgegen der Darstellung des Berufungsbeklagten nicht von einer Bedarfsaufteilung von je 40% für die Parteien und 20% für C._____ ausgegangen ist, sondern die Berufungsklägerin diese Aufteilung am zitierten Ort auf die Überschussverteilung bezieht (vgl. act. 237 S. 66 und act. 192 Ziff. 13). 9.3.3 Zu den einzelnen Positionen des Bedarfs ist was folgt festzuhalten. 9.3.3.1 Die Vorinstanz begründete die Berücksichtigung eines "erweiterten Grundbetrags" im Einzelnen gestützt auf die von der Berufungsklägerin eingereichten Belege (act. 216 S. 53 - 55). Dem setzt der Berufungsbeklagte einzig den Einwand entgegen, das werde bestritten, es gelte der normale Grundbetrag (act. 237 S. 68). Dies genügt für eine hinreichende Beanstandung nicht. Es bleibt daher beim Betrag von CHF 1'776.00. 9.3.3.2 Die Vorinstanz rechnete der Berufungsklägerin Wohnkosten von monatlich CHF 2'500.00 an (act. 216 S. 56). Davon geht auch der Berufungsbeklagte aus (act. 237 S. 68/69). 9.3.3.3 Als Mobilitätskosten rechnete die Vorinstanz für die Berufungsklägerin CHF 600.00 pro Monat ein (act. 216 S. 57). Die Berufungsklägerin beanstandet, dass ihr bei den gewährten Autokosten keine solchen für die Amortisation zugebilligt wurden und verlangt unter diesem Titel weitere CHF 700.00 (act. 212 S. 15).

Der Berufungsbeklagte will im Bedarf der Berufungsklägerin den gleichen Betrag von CHF 200.00 berücksichtigt haben, welcher ihm für die Mobilität zugesprochen wurde (act. 237 S. 69). Die Vorinstanz lehnte die Berücksichtigung der geltend gemachten Amortisation der Sache nach ab, weil sie sie nicht für ausgewiesen hielt. Das ist nicht zu beanstanden. Hinzu kommt, dass die Bedarfspositionen die laufenden Kosten zu berücksichtigen haben, nicht aber die Amortisation (vgl. da- zu BGE 140 III 337ff. E. 5.1 und 5.2). Indes ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für die Bestimmung des gebührenden Bedarfs im Jahr 2012 die beleg- ten Autokosten von monatlich CHF 600.00 berücksichtigte. 9.3.3.4 Für Ferien setzte die Vorinstanz für die Berufungsklägerin einen Betrag von monatlich CHF 850.00 ein; dies gestützt auf die von der Berufungsklägerin

- 48 - hiezu eingereichten Belege (act. 216 S. 57-59). Der Berufungsbeklagte macht geltend, es seien für die Klägerin mit C._____ lediglich CHF 675.00 zu berücksichtig- gen (act. 237 S. 70); dies gestützt auf seine Zusammenstellung (act. 112/34) und unter Berücksichtigung eines Abzuges von 25% (act. 237 S. 70). Die Berufungs- klägerin hält das Vorbringen für neu und unzulässig (act. 248 S. 36). Dies trifft zu. Es bleibt bei den vorinstanzlich berücksichtigten CHF 850.00. 9.3.3.5 Als zusätzliche Gesundheitskosten berücksichtigte die Vorinstanz neben den Krankenkassenkosten von monatlich CHF 803.00 weitere CHF 106.00 pro Monat (act. 216 S. 59 - 61). Dem setzt der Berufungsbeklagte in der Anschlussbe- rufung entgegen, es seien nur CHF 100.00 wie bei ihm zu berücksichtigen und sodann nicht von den aktualisierten Krankenkassenkosten auszugehen (act. 237 S. 70). Die Berufungsklägerin widerspricht dem (act. 248 S. 37). Da es um die Er- mittlung des gebührenden Bedarfs für das Jahr 2012 geht, ist in diesem Zusam- menhang eine Aktualisierung der Krankenkassenprämie nicht notwendig. Ebenso wenig bedarf es einer Gleichstellung mit den dem Berufungsbeklagten zugebillig- ten weiteren Gesundheitskosten im Rahmen der Unterhaltsberechnung. 9.3.3.6 Die Vorinstanz hat der Berufungsklägerin für diverse Anschaffungen im gebührenden Bedarf im Jahr 2012 einen Betrag von CHF 200.00 zugestanden; dies gestützt auf drei einzelne Zahlungsbelege (act. 59/15/7/1-3). Der Berufungs- beklagte bestreitet die Position als Ganzes und macht geltend, es seien jedenfalls die unbelegten Kosten von monatlich CHF 100.00 in Abzug zu bringen (act. 236 S. 9 und act. 237 S. 69/70). Die Berufungsklägerin verweist auf die Vorinstanz (act. 248 S. 37). Da die Vorinstanz von den geltend gemachten Ausgaben für di- verse Anschaffungen die nicht belegten Ausgaben gar nicht berücksichtigt hat, mithin nur CHF 200.00 statt der behaupteten CHF 470.00 in den Bedarf einge- rechnet, ist dem Einwand des Berufungsbeklagten Rechnung getragen und der Entscheid der Vorinstanz insoweit nicht zu beanstanden. 9.3.3.7 Für Hobbies berücksichtigte die Vorinstanz gestützt auf eingereichte Zahlungsbelege (act. 59/15/10/1 - 5) monatlich CHF 450.00 (act. 216 S. 62), der Berufungsbeklagte behauptet monatliche Ausgaben von CHF 420.00 für die gan- ze Familie und will der Berufungsklägerin CHF 125.00 zugestehen (act. 237

- 49 - S. 71). Die Berufungsklägerin weist die Darstellung des Berufungsbeklagten als neu und unzulässig zurück, zumal der Hinweis auf die Beilage (act. 112/34) vor Vorinstanz nicht genüge; im Übrigen seien die Ausgaben belegt (act. 248 S. 37). Der Einwand der Berufungsklägerin trifft zu. Die mit der Anschlussberufungsant- wort erstmals erfolgte Bestreitung der Einzelposition ist verspätet und der Hinweis auf die Duplikbeilage vor Vorinstanz vermochte eine hinreichende Bestreitung in der Rechtschrift selbst nicht zu ersetzen. Der Einwand ist daher nicht zu berück- sichtigen und es bleibt bei den CHF 450.00, welche im gebührenden Bedarf der Berufungsklägerin im Jahr 2012 zu

berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Ein- wände gegenüber den CHF 400.00 pro Monat, welche die Vorinstanz für eine Reinigungsfrau berücksichtigte, die Kommunikationskosten von CHF 170.00, die Versicherungen (CHF 120.00) sowie für diverse Mitgliedschaften und Zeitungen (CHF 73.00) (act. 216 S. 63 - 65; act. 237 S. 71/72 und act. 248 S. 38/39). Mit Bezug auf die Billag ist entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten (act 237 S. 72) im Bedarf für das Jahr 2012 nicht vom aktualisierten Betrag aus- zugehen. 9.3.3.8 Die Vorinstanz lehnte es ab, im gebührenden Bedarf der Berufungskläge- rin wie von dieser verlangt einen Betrag von CHF 500.00 für die Altersvorsorge (Säule 3a) einzurechnen (act. 216 S. 66). Hiegegen wendet sich die Berufungs- klägerin in ihrer Berufung. Sie macht geltend, sie habe vor und während der Ehe bis zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit Beiträge in eine Säule 3a bezahlt, weshalb der Betrag zum gebührenden Bedarf gehöre (act. 212 S. 16 und act. 248 S. 40). Demgegenüber macht der Berufungsbeklagte geltend, Beiträge in die 3. Säule gehörten nicht in den Bedarf und die Berufungsklägerin habe nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit vollumfänglich an den Einzahlungen des Berufungsbeklagten in die 2. und 3. Säule partizipiert (act. 236 S. 10). Auch nach Darstellung der Berufungsklägerin leistete diese nach Aufgabe der Er- werbstätigkeit keine Beiträge mehr in die 3. Säule. Dies war insbesondere auch im Jahr 2012 nicht der Fall, welches Jahr im vorliegenden Zusammenhang mass- geblich ist. Bereits aus diesem Grund muss die Berücksichtigung eines Beitrages daher entfallen.

- 50 - 9.3.3.9 Die Vorinstanz lehnte es ebenso ab, im gebührenden Bedarf der Beru- fungsklägerin einen Vorsorgeausgleichsbetrag zu berücksichtigen. Dies mit Rück- sicht auf das ihr anzurechnende Einkommen, das es ihr zusammen mit der AHV- Rente auch im Rentenalter ermögliche, ihren gebührenden Bedarf zu decken (act. 216 S. 65/66). Dem hält die Berufungsklägerin in der Berufung entgegen, die Vorinstanz gehe von einem zu hohen Einkommen aus. Sie errechnet eine Vor- sorgelücke und beantragt einen Vorsorgeausgleich von monatlich CHF 2'852.00 bis 30. Juni 2020 und CHF 2'361.00 ab 1. Juli 2020. Zusammen mit einem erhöh- ten Steuerbetrag kommt sie auf einen gebührenden Bedarf von CHF 14'636.00 pro Monat bis 30. Juni 2020 und CHF 14'145.00 ab 1. Juli 2020 (act. 212 S. 17 - 20). Der Berufungsbeklagte geht davon aus, dass der Berufungsklägerin keine Vorsorgelücke entstehe (act. 236 S. 11/12). Sodann macht er in der Anschlussbe- rufung geltend, es sei überdies die Anwartschaft der Berufungsklägerin nicht be- rücksichtigt worden; sie werde im Alter problemlos über die Runden kommen (act. 237 S. 72). Letzteres Vorbringen des Berufungsbeklagten bezeichnet die Be- rufungsklägerin als falsch, verspätet und unzulässig (act. 248 S. 39/40). Wie nachstehend darzustellen ist, ist der Berufungsklägerin ab Juli 2019 ein er- höhtes fiktives Einkommen anzurechnen. Auch wenn dieses gegenüber dem vor- instanzlichen Urteil etwas niedriger ist, kann – wie in der vorinstanzlichen Berech- nung (act. 216 S. 66) – mit einem jährlichen Pensionskassenkapital in der Höhe von rund CHF 15'000.00 gerechnet werden, das sich die Berufungsklägerin an- sparen kann. Zusammen mit der AHV-Rente sowie dem geschätzten Vermögens- ertrag sowie insbesondere unter Berücksichtigung des angesparten Alterskapitals von über CHF 1'350'000.00, über welches die Berufungsklägerin nach dem Vor- sorgeausgleich verfügt, wird sie daher über genügend Mittel verfügen, um ihren Bedarf zu decken. Die Berufungsklägerin errechnet in der Berufungsbegründung die monatlichen Fehlbeträge bei der AHV- und BVG-Rente (act. 212 S. 17 - 19), geht dabei von einem tiefen monatlichen Einkommen aus und lässt das angespar- te Alterskapital ausser Acht. Bei dem höheren, der Berufungsklägerin anrechen- baren Einkommen sowie unter Berücksichtigung des oberwähnten angesparten Alterskapitals ist aber davon

auszugehen, dass sich kein Fehlbetrag mehr ergibt. Damit entfällt auch ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt.

- 51 - 9.3.3.10 Bleibt es nach dem Gesagten bei dem von der Vorinstanz ermittelten Bedarf, dann erweist sich auch der von ihr berücksichtigte Steuerbetrag als gerechtfertigt (act. 216 S. 67) und es bleibt insgesamt für das Jahr 2012 bei einem gebührenden Bedarf der Berufungsklägerin von gerundet CHF 9'200.00.

E. 10

Einkommen der Parteien – vorinstanzlicher Entscheid und Parteivorbringen im Berufungsverfahren 10.1. Die Vorinstanz rechnete der Berufungsklägerin im angefochtenen Entscheid ein Einkommen von monatlich netto CHF 2'000.00 bis Ende Juni 2019 und ab dann ein solches von monatlich netto CHF 6'350.00 an. Anknüpfend an die Verfügung vom 14. November 2016 betreffend vorsorgliche Massnahmen (act. 81), welcher Entscheid mit Urteil der Kammer vom 5. Mai 2017 bestätigt worden war (act. 91) was unangefochten blieb, ging die Vorinstanz davon aus, es sei der Berufungsklägerin ab dem 1. Juni 2017 eine Teilzeiterwerbstätigkeit zuzumuten, welche ab 1. Juli 2019 auf einen Umfang von 70 - 80% auszudehnen sei. Die Vorinstanz setzte sich dabei detailliert mit der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinander und berücksichtigte die konkreten Umstände im zu beurteilenden Fall umfassend. Insbesondere berücksichtigte sie die notorische Schwierigkeit der Integration von ArbeitnehmerInnen über 50 Jahre in den Arbeitsmarkt, indes auch das hohe Ausbildungsniveau der Berufungsklägerin, deren Berufserfahrung auf hohem beruflichen Niveau bis zum Lebensalter 43 und die (bis zur Trennung) relativ kurze Absenz vom Arbeitsmarkt wie auch die Stellensituation auf dem Finanzplatz Zürich sowie weitere Umstände. Es kann darauf verwiesen werden (act. 216 S. 70 - 80). Die Berufungsklägerin bestreitet in der Berufungsbegründung die vorinstanzlichen Annahmen sowie auch die Feststellung im angefochtenen Entscheid, dass sie sich ungenügend um eine Arbeitsstelle bemüht habe. Sie weist darauf hin, dass sie nun per 1. September 2018 eine 50%-Stelle angetreten habe und sie damit ein Einkommen von brutto CHF 2'200.00 oder netto CHF 2'000.00 pro Monat erziele. Die Berechnungen des Vorderrichters seien damit obsolet geworden, ba-

- 52 - sierten überdies auf statistischen Angaben und hätten mit der Realität nichts zu tun. Die Übergangsfrist für die Anrechnung eines höheren Einkommens sei bis Ende Juni 2020 zu gewähren, das höhere Einkommen sei sodann von der Vorinstanz falsch berechnet und zu hoch; es sei auf maximal CHF 4'000.00 netto anzusetzen (act. 212 S. 20 - 24). Der Berufungsbeklagte kritisiert in der Berufungsantwort die Berufungsklägerin dahingehend, dass diese ihr Potential bei Weitem nicht ausschöpfe; das von ihr erzielte Einkommen entspreche jenem einer ungelerten Hilfskraft und sei nicht zu berücksichtigen. Ebenso sei die Übergangsfrist nicht zu verlängern. Die Berechnung der Vorinstanz sei zutreffend und ein Bonus in der Bankbranche bei guter Leistung zu berücksichtigen (act. 236 S. 12 - 15). In der Anschlussberufungsbegründung weist der Berufungsbeklagte auf die Eigenversorgungspflicht hin, welche für beide Parteien gleichermaßen gelte. Unter Hinweis auf die neueste bundesgerichtliche Praxis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und weiterer Kommentierung zu den massgeblichen Kriterien kommt er zum Schluss, dass bei beiden Parteien nahezu identische Voraussetzungen vorlägen, weshalb es korrekt wäre, der Berufungsklägerin 80% des ihm angerechneten hypothetischen Einkommens anzurechnen. Aufgrund einer neuen Berechnung für sich und die Berufungsklägerin mit gleichen Parametern geht er für die Berufungsklägerin von

einem hypothetischen Einkommen von CHF 4'850.00 netto bei 80% aus und von CHF 6'736.00 netto für sich (act. 237 S. 79). Seiner eigenen Berechnung legt er sodann als Variante die tatsächlich erzielten Einkommen der Parteien zugrunde (vgl. act. 237 S. 88 f.). In der Anschlussberufungsantwort verweist die Berufungsklägerin auf ihre eigene Berufung und weist die Vorbringen des Berufungsbeklagten als teilweise neu und unzulässig oder unzutreffend zurück (act. 248 S. 41 - 43).

E. 10.2

Dem Berufungsbeklagten rechnete die Vorinstanz ein hypothetisches Einkommen an. Sie erwog, dass sich das monatliche Einkommen des Berufungsbeklagten inklusive Bonus in den letzten Jahren des Zusammenlebens kontinuierlich von CHF 32'800.00 im Jahr 2010 auf CHF 24'600.00 reduziert habe. Im Arbeitsvertrag vom 20. Januar 2016 habe der Berufungsbeklagte mit der J. _____ AG

- 53 - vereinbart, dass das Jahresgehalt unter Einhaltung des Sozialplanes ab 1. August 2016 CHF 175'000.00 betrage. Gestützt darauf sei ihm im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen im Entscheid vom 14. November 2016 ein monatliches Einkommen von CHF 12'000.00 angerechnet worden. Diese Stelle wurde dem Berufungsbeklagten restrukturierungsbedingt per Ende November 2017 gekündigt (act. 132/1, insbesondere S. 2 Ziff. 13). Seither ist der Berufungsbeklagte selbstständig erwerbstätig. Die Vorinstanz rechnete ihm ein hypothetisches Einkommen als Angestellter an und bezifferte dieses auf netto CHF 9'600.00 im Monat (act. 216 S. 82 - 84). Die Berufungsklägerin rügt in der Berufungsbegründung, die Vorinstanz messe bei der Bestimmung des anrechenbaren hypothetischen Einkommens bei den Parteien nicht mit den gleichen Ellen, der Medianlohn für den Berufungsbeklagten liege bei CHF 16'564.00. Sie lehnt es ab, ihm aufgrund des mehrfachen Stellenverlustes ein tieferes Einkommen anzurechnen und macht geltend, angesichts der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der absichtliche Verlust der Stelle keinen Rechtsschutz verdiene, sei weiterhin – wie im vorsorglichen Massnahmeverfahren – für die Berechnung der Unterhaltspflicht vom Mindesteinkommen von CHF 12'000.00 netto pro Monat auszugehen (act. 212 S. 24 - 26). Der Berufungsbeklagte wehrt sich in der Berufungsantwort gegen den Vorwurf der absichtlichen Einkommensreduktion und schildert (erneut) ausführlich seinen beruflichen Werdegang seit 2010. Er sei nach zwölf Umstrukturierungen zwischen 2008 und 2017, bei denen er drei Mal die Stelle verloren habe, nun seit über zwei Jahren selbstständig erwerbend, arbeite sieben Tage die Woche und tue alles in seiner Macht stehende und schöpfe seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Es treffe nicht zu, dass ihm die Vorinstanz ein zu tiefes Einkommen angerechnet habe (act. 236 S. 15 -21). In der Anschlussberufung bestreitet der Berufungsbeklagte, dass er als selbstständig Erwerbender je ein Einkommen von netto CHF 9'600.00 erzielen werde. Er tue längst alles in seiner Macht stehende - mehr gehe nicht (act 237 S 81/82 und S. 86). Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehle, müsse eine solche ausser Betracht fehlen, die Vermögensverschiebung verletze die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Für die Unter-

- 54 - haltsberechnung rechnet der Berufungsbeklagte mit fiktiven Einkommen für beide Parteien oder als Variante mit den tatsächlich erzielten (act. 237 S. 88 ff.). Die Berufungsklägerin verweist in der Anschlussberufungsantwort (act. 248 S. 43 ff.) im Wesentlichen auf ihre eigenen Vorbringen in der Berufung und macht geltend, der Berufungsbeklagte habe 2017 genügend Zeit gehabt, eine neue Anstellung zu suchen oder sich allenfalls um Arbeitslosentaggelder zu bemühen.

E. 11

Anrechenbare Einkommen der Parteien

E. 11.1

Die Kammer hat sich im Urteil vom 5. Mai 2017 im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen einen Entscheid des Einzelgerichts am Bezirksgericht Uster vom 14. November 2016 betreffend vorsorgliche Massnahmen ausführlich mit der Zumutbarkeit und der tatsächlichen Möglichkeit einer Erwerbsaufnahme der Berufungsklägerin auseinandergesetzt (act. 91 S. 17 ff.). Der Entscheid blieb unangefochten. Die Vorinstanz hat hierauf verwiesen (act. 216 S. 73). Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit hat nunmehr auch tatsächlich stattgefunden. Zutreffend hat die Vorinstanz auch die Zumutbarkeit der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Berufungsklägerin bejaht, die Berufungsklägerin setzt dem in der Berufungsbegründung denn auch nichts entgegen. Streitig blieb vielmehr die Höhe des anrechenbaren Einkommens sowie die Übergangsfrist. Letztere will die Berufungsklägerin für die Anrechnung eines erhöhten Einkommens um ein Jahr verlängert haben. Dem kann angesichts des Umstandes, dass der Berufungsklägerin bereits im Rahmen des Eheschutzverfahren klar gemacht wurde, dass sie jedenfalls im Scheidungsverfahren sich um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bemüht sein müsse, nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der Höhe des Einkommens weist die Berufungsklägerin zwar darauf hin, dass die Berechnungen der Vorinstanz an der Realität vorbeigingen. Sie behauptet indes nicht explizit, dass eine Erhöhung auf ein nach Massgabe der Median-Bruttolöhne gemäss Salarium erhöhtes Einkommen nicht möglich sei. Mit den entsprechenden, detaillierten Ausführungen im angefochtenen Entscheid (act. 216 S. 76 ff.) setzt sie sich nicht auseinander. Damit ist die tatsächliche Möglichkeit, ein solches Einkommen erzielen zu können, nicht hinreichend begründet

- 55 - angefochten und es ist weiterhin davon auszugehen. Der Umstand, dass die Berufungsklägerin derzeit tatsächlich ein wesentlich tieferes Einkommen erzielt, ändert hieran nichts, weil es darauf nicht ankommen kann. Massgebend ist vielmehr das Einkommen, welches zu erreichen ihr zumutbar ist und tatsächlich möglich erscheint. Soweit die Berufungsklägerin geltend macht, das von der Vorinstanz gestützt auf den individuellen Lohnrechner angenommene Einkommen sei zu hoch (act. 212 S. 22), ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den Werten um eine Lohnschätzung handelt, wobei es bereits bei den Eingaben einen gewissen Ermessensspielraum gibt. Die Eingaben der Vorinstanz als solche (vgl. act. 198b) sind jedenfalls vertretbar, hingegen ist – wie dies auch der Berufungsbeklagte in seiner Berechnung tut (act. 237 S. 79) – die Berechnung gestützt auf den aktuellen Rechner gemäss Salarium - individueller Lohnrechner 2016 (und nicht 2014) vorzunehmen, welcher bei den identischen Vorgaben (Schweizerin/Region Zürich/Finanzdienstleistungen / ohne Kaderfunktion / 32 Wochenstunden / UNI / Alter 56 / 10 Dienstjahre / Unternehmensgrösse über 50 / 12 Monatslohn / mit Sonderzulagen) einen Zentralwert von CHF 7'944.00 und einen (um 25%) reduzierten Wert von brutto CHF 6'963.00 ergibt sowie einen anrechenbaren Nettolohn von gerundet CHF 5'900.00 pro Monat. Dieser Nettolohn ist der Berufungsklägerin ab 1. Juli 2019 anzurechnen.

E. 11.2

Beim Berufungsbeklagten ist die Vorinstanz ebenfalls weiterhin von einem fiktiven Nettoeinkommen ausgegangen. Sie erwog, es sei zwar nicht davon auszugehen, dass er wieder ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 20'000.00 erreichen könne. Es sei wie

auch bei der Berufungsklägerin davon auszugehen, dass er bei einem neuen Anstellungsverhältnis eine Einkommenseinbusse erleide. Er habe indes nicht vorgebracht, sich zwischen Februar und November 2017 erfolglos beworben zu haben; dementsprechend sei ihm ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, welches er als Angestellter in der Finanzbranche erzielen könnte. Dieses bezifferte die Vorinstanz auf netto CHF 9'600.00 pro Monat, widerum gestützt auf den Lohnrechner Salarium 2014 (act. 216 S. 83/84 und act. 198c).

- 56 - Der Berufungsbeklagte stellt im Berufungsverfahren nicht in Abrede, sich nach der Kündigung per November 2017 nicht um eine weitere Anstellung bemüht zu haben. Er macht vielmehr geltend, sich für die Selbstständigkeit entschieden zu haben (z.B. act. 236 S. 19). Damit ist weder behauptet noch dargetan, dass die Wiedererlangung eines höheren als das nunmehr tatsächlich erzielte Einkommen nicht möglich wäre. Nach der von ihm erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 5A_297/2016 vom 2. Mai 2017 = BGE 141 III 233) ist zwar bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen. Soweit dieses allerdings nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 141 III 233 E. 3.2; BGE 137 III 118 E. 2.3). Eben diese Voraussetzungen sind nach dem Gesagten erfüllt, weshalb das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist. Die Frage der Böswilligkeit der Einkommensreduktion stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht. Bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens rechtfertigt es sich, im Wesentlichen die gleichen Parameter anzuwenden wie bei der Berufungsklägerin. Dies anerkennt im Grundsatz auch der Berufungsbeklagte (act. 236 S. 19/20 und act. 237 S. 79). Abzuweichen ist einzig mit Bezug auf das Alter sowie die Berufserfahrung. Aufgrund der auch beim Berufungsbeklagten anzunehmenden erschwerten Voraussetzungen (dreimalige Kündigung, Alter) rechtfertigt sich auch bei ihm vom Bruttowert minus 25% auszugehen, mithin von einem Bruttolohn von CHF 9'918.00. Es resultiert ein anrechenbarer fiktiver Nettolohn von gerundet CHF 8'300.00 pro Monat (vgl. <https://www.gate.bfs.admin.ch/salarium/public/index.html#/calculation?>; zuletzt besucht am 3. September 2019).

E. 11.3

Für die Deckung des gesamten Bedarfs ist somit bis zum 30. Juni 2019 von einem Gesamt-Nettoeinkommen von CHF 10'550.00 pro Monat (CHF 8'300.00 + CHF 2'000.00 + CHF 250.00 Familienzulage) auszugehen, ab Juli 2019 von CHF 14'450.00 (CHF 8'300.00 + CHF 5'900.00 + CHF 250.00). Auf dieser Basis hat die Unterhaltsberechnung zu erfolgen.

- 57 -

E. 12

Familienrechtlicher Bedarf der Parteien und von C. _____

E. 12.1

Die Vorinstanz berechnete die Bedarfspositionen der Parteien und von C. _____ aufgrund der gegenüber 2012 eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten neu. Beide Parteien folgen dem in der Berufung im Grundsatz (act. 212 S. 26ff., act. 237 S. 82ff.). Beide gehen sodann wie die Vorinstanz von den zwei Phasen aus, welche vom anrechenbaren Einkommen der Berufungsklägerin abhängen. In den nachstehenden Erwägungen werden

diese zwei Phasen wiederum abgebildet. Die Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung im Berufungsentcheid basiert auf den Zahlen für die zweite Phase, weil die erste Phase bereits verstrichen ist. Bis zum Urteil laufen hingegen die Verpflichtungen gemäss der vorsorglichen Massnahmeregelung. Auf die Differenzen der Parteien bei den einzelnen Bedarfspositionen ist nachstehend soweit notwendig einzugehen.

E. 12.2

Bedarf des Berufungsbeklagten

E. 12.2.1

Im Berufungsverfahren strittig ist insbesondere die Anrechnung des Grundbetrages. Die Vorinstanz rechnete dem Berufungsbeklagten den Grundbetrag einer alleinstehenden Person an mit der Begründung, dass kein gefestigtes Konkubinat vorliege nachdem der Berufungsbeklagte per 1. September 2017 zu seiner neuen Lebenspartnerin gezogen sei (act. 216 S. 84/85). Beide Parteien verweisen für ihre jeweils gegenteiligen Standpunkte auf BGE 130 III 765 ff. Dort hält das Bundesgericht in E. 2.4 fest, es sei in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu übersehen, dass für zwei erwachsene Personen, die in einer Hausgemeinschaft von Dauer leben, für die im Grundbetrag enthaltenen Positionen (Nahrung, Hygieneartikel, etc.) Kosten entstehen, die mit denjenigen eines Ehepaares in Hausgemeinschaft vergleichbar seien. Das Bundesgericht knüpft für die Heranziehung des hälftigen Ehepaar-Grundbetrages damit wesentlich an die Dauer an, welche vorliegend nicht erreicht ist. Der Entscheid der Vorinstanz ist damit nicht zu beanstanden.

E. 12.2.2

Im Bedarf anzupassen sind die ausgewiesenen (act. 238/15) aktualisierten Krankenkassenkosten von neu CHF 272.00. Im Übrigen sind die Bedarfspositionen mit Ausnahme des Steuerbetrages im Berufungsverfahren nicht angefochten.

- 58 - ten. Dass der Steuerbetrag reduziert werden soll, wird von der Berufungsklägerin nicht hinreichend begründet.

E. 12.2.3

Für die Phase II, das heisst ab 1. Juli 2019, gehen beide Parteien im Berufungsverfahren von zusätzlichen Positionen aus, wie sie die Vorinstanz angenommen hat. Eine Anpassung hat einzig mit Bezug auf die Krankenkassenkosten zu erfolgen; dies aufgrund der per 2019 aktualisierten und ausgewiesenen Kosten (act. 238/15). Dies führt zu folgendem Bedarf des Berufungsbeklagten: Berufungsbeklagter bis 30. Juni 2019 ab 1. Juli 2019 (Phase I) (Phase II) Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten hypothetisch 2'500.00 2'500.00 (inkl. Nebenkosten) Krankenkasse (KVG) 272.00 272.00 Krankenkasse (VVG) 235.00 Gesundheitskosten 100.00 100.00 Kommunikationskosten 100.00 100.00 Billag 40.00 40.00 Hausrat- 30.00 30.00 /Haftpflichtversicherung Auswärtige Verpflegung 100.00 100.00 Mobilitätskosten 200.00 200.00 Steuern 569.00 646.00 Rückstellung Ferien 800.00 Total 5'111.00 6'223.00

- 59 -

E. 12.3

Berufungsklägerin

E. 12.3.1

Für die Berufungsklägerin errechnete die Vorinstanz einen familienrechtlichen Notbedarf für die Phase I von CHF 5'373.00 (act. 216 S. 89), welchen die Berufungsklägerin in der Berufung um den aktualisierten Krankenkassenbetrag (act. 213/3A) verändert haben will. Des weiteren verlangt sie einen um ca. CHF 150.00 erhöhten Steuerbetrag. Für die Phase II errechnet sie einen Bedarf von CHF 7'344.00 (act. 212 S. 27). Der Berufungsbeklagte bestreitet einzig die Berücksichtigung eines Betrages für auswärtige Verpflegung, weil die Berufungsklägerin von zuhause aus arbeite (act. 237 S. 83). Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei dem Einkommen der Berufungsklägerin um ein fiktives handelt, weshalb es sich rechtfertigt, wie beim Berufungsbeklagten Kosten für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Diese sind indes für die Phase II wie beim Berufungsbeklagten bei CHF 100.00 zu belassen

E. 12.3.2

Dies führt zu folgendem Bedarf der Berufungsklägerin: Berufungsklägerin: bis 30. Juni 2019 ab 1. Juli 2019 (Phase I) (Phase II) Grundbetrag 1'350.00 1'350.00 Wohnkosten hypothetisch 2'500.00 2'500.00 (inkl. Nebenkosten) Krankenkasse (KVG) 443.00 443.00 Krankenkasse (VVG) 404.00 Gesundheitskosten 100.00 100.00 Kommunikationskosten 100.00 100.00 Billag 40.00 40.00 Hausrat- 33.00 33.00 /Haftpflichtversicherung - 60 - Auswärtige Verpflegung 100.00 100.00 Mobilitätskosten 170.00 170.00 Steuern 550.00 925.00 Rückstellung Ferien 800.00 Total 5'386.00 6'965.00

E. 12.4

Bedarf C._____ Für ihre Unterhaltsberechnung ging die Vorinstanz für C._____ generell von einem Barbedarf von CHF 2'925.00 aus (act. 216 S. 92 i.V.m. S. 41 - 47). Sie unterschied nicht zwischen den einzelnen Phasen. Für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages ist auch für ihn zu unterscheiden und es ist insbesondere für die Phase I im familienrechtlichen Bedarf auch bei C._____ auf die Positionen Hobby und Taschengeld zu verzichten. Der ermittelte Bedarf von CHF 2'467.00 (vgl. vorstehend E. III.7) reduziert sich damit um CHF 300.00. Da der Berufungsbeklagte einen Barbedarf von CHF 2'175.00 anerkennt (act. 237 S. 58), ist für die Phase I von diesem auszugehen. In der Phase II ist auch für C._____ ein Betrag für Ferien einzurechnen. Es rechtfertigt sich, diesen zusammen mit Taschengeld und Hobby bei CHF 800.00 anzusetzen. So resultiert für C._____ für die Phase II ein Barbedarf von CHF 2'967.00 pro Monat.

E. 13

Betreuungsunterhalt

E. 13.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffend darauf hingewiesen, dass die für den Betreuungsunterhalt massgeblichen Lebenshaltungskosten grundsätzlich dem familienrechtlichen Existenzminimum und nicht dem gelebten Standard entsprechen sollen (act. 216 S. 91). Wurden im familienrechtlichen Bedarf der Berufungsklägerin wie gesehen als Wohnkosten CHF 2'500.00 angerech-

- 61 - net, dann ist dies auch bei den Lebenshaltungskosten so zu handhaben. Der entsprechende Einwand der Berufungsklägerin (act. 212 S. 27/8) erscheint begründet. Es ist von massgeblichen Lebenshaltungskosten der Berufungsklägerin in der Höhe von CHF 4'836.00 auszugehen. In der Phase bis 30. Juni 2019 beträgt der Betreuungsunterhalt mithin CHF 2'836.00.

E. 14

Grundlagen für die Unterhaltsberechnung Berufungsklägerin Berufungsbeklagter C._____ Einkommen: Phase I CHF 2'000.00 CHF 8'300.00 CHF 250.00 Phase II CHF 5'900.00 CHF 8'300.00 CHF 250.00 Bedarf: Phase I CHF 5'386.00 CHF 5'111.00 CHF 2'175.00 Phase II CHF 6'965.00 CHF 6'223.00 CHF 2'967.00 Betreuungsunterhalt: Phase I CHF 2'836.00 Phase II CHF 0 Überschuss/Manko Phase I - CHF 3'386.00 CHF 3'189.00 - CHF 4'761.00 Phase II - CHF 1'065.00 CHF 2'077.00 - CHF 2'717.00

E. 15

Unterhaltszahlung

E. 15.1

Die Vorinstanz hielt fest, dass beide Parteien über liquides Vermögen in ähnlicher Höhe verfügen. In Anbetracht der Umstände sei es indes nicht zumutbar, dass der Berufungsbeklagte sein Vermögen für Unterhaltszahlungen einzusetzen habe (act. 216 S. 93). Die Berufungsklägerin äussert sich dazu nicht, weil sie von anderen Einkommenszahlen ausgeht. Demgegenüber macht der Berufungsbeklagte geltend, dass er seit dem 1. Dezember 2017 jeden Monat Vermögen für Unterhaltszahlungen einsetze (act. 237 S. 86). Dies ausgehend vom tatsächlich erzielten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Unterhaltszahlungen wie ausgeführt nicht auf dem realen, sondern auf dem dem Berufungsbeklagten zumutbaren fiktiven Einkommen beruhen, welches er sich anrechnen lassen muss.

- 62 -

E. 15.2

Die Grundlagen für die elterliche Unterhaltspflicht sind im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt (act. 216 S. 93 f.). Es kann darauf verwiesen werden. Gemäss Art. 276a Abs. 1 ZGB geht die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern den andern familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor. Entsprechend ist zunächst der Barbedarf und Betreuungsunterhalt von C._____ zu decken und erst in zweiter Linie der nacheheliche Unterhalt. Dies wird von den Parteien auch nicht in Zweifel gezogen.

E. 15.3

Der Barbedarf von C._____ in Phase I beläuft sich auf CHF 2'175.00. Davon in Abzug kommen die dem Kind zustehenden Familienzulagen von CHF 250.00, so dass ein Barbedarf von CHF 1'925.00 resultiert. Der Betreuungsunterhalt beläuft sich auf CHF 2'836.00, was einen zu deckenden Kinderunterhalt von zusammen CHF 4'761.00 ergäbe. Ab dem 1. Juli 2019 reduziert sich der Gesamtbedarf von C._____ auf CHF 2'967.00, unter Berücksichtigung der Familienzulagen CHF 2'717.00. Der Berufungsbeklagte verfügt ab diesem Zeitpunkt nur noch über einen Überschuss von CHF 2'077.00, so dass ein Teil, nämlich nämlich CHF 640.00, ungedeckt bleibt. Der Berufungsbeklagte ist zu verpflichten, der Berufungsklägerin für C._____ einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 2'077.00 zuzüglich Familienzulagen zu bezahlen. Der Fehlbetrag ist festzuhalten.

E. 15.4

Der Berufungsbeklagte bestreitet zwar, zusätzlich für allfällige ausserordentliche Kosten von C._____ aufkommen zu müssen (act. 237 S. 87). Die Begründung, weshalb eine hälftige Beteiligung hieran unrichtig sein soll, wie dies die Vorinstanz festgelegt hat (act.

216 S. 95), vermag indes nicht zu überzeugen. Es hat bei der vorinstanzlichen Regelung zu bleiben.

- 63 -

E. 15.5

Der errechnete Überschuss beim Berufungsbeklagten reicht nicht aus, der Berufungsklägerin persönlich einen nachehelichen Unterhalt zu bezahlen. Der Berufungsklägerin fehlen zur Deckung des gebührenden Unterhalts, auf den sie bei genügenden Mitteln als Folge der lebensprägenden Ehe Anspruch hätte, ab 1. Juli 2019 CHF 3'300.00 (CHF 9'200.00 abzüglich Einkommen von CHF 5'900.00). Umstritten ist, ob dieser Fehlbetrag im Sinne von Art. 129 Abs. 3 ZGB und Art. 282 Abs. 1 lit. c ZPO im Urteil festzuhalten ist, wie dies die Vorinstanz getan hat und wie es die Berufungsklägerin bejaht (act. 248 S. 32), der Berufungsbe- klagte demgegenüber unter Hinweis auf den Basler Kommentar (GLOOR/SPYCHER, BSK ZGB I, 6.A. Art. 129 N 19) ablehnt (act. 237 S. 60 und S. 88 i.V.m. act. 238/11). An der zitierten Kommentarstelle wird unter Bezugnahme auf HAUS- HEER/SPYCHER (Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., 09.108ff., insbes. 09.114) erwogen, dass in Fällen, in denen die Einschränkungen gegenüber der Lebens- haltung vor der Trennung nicht auf Mehrkosten beruhen, die mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes normalerweise anfallen, sondern darauf, dass ein Ehegatte seine wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht (mehr) ausschöpft, der gebüh- rende Unterhalt unterschritten werde, wenn diesbezüglich kein Ausgleich über die Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens erfolge (a.a.O.). Von einem sol- chen Fall ist auch vorliegend auszugehen, da die Einschränkung im Wesentlichen auf der Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten beruht, welche mit der Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens nur teilweise ausgeglichen werden. Die verbliebene Differenz ist daher als Unterdeckung festzuhalten.

E. 15.6

Für den Fall der Festlegung des Fehlbetrages im Urteil verlangt der Beru- fungsbeklagte, es seien beide Parteien zu verpflichten während fünf Jahren je- weils bis Ende März der Gegenseite einen Lohnausweis zukommen zu lassen (act. 237 S. 5). Die Berufungsklägerin lehnt dies ab. Da es für die Auslösung einer allfälligen Erhöhung bzw. Festlegung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrages darauf ankommt, ob sich die Einkommensverhältnisse beim Berufungsbeklagten verbessert haben, besteht kein Grund auch die Berufungsklägerin zu verpflichten. Es bleibt damit beim vorinstanzlichen Entscheid

- 64 -

E. 15.7

Die Indexierung der Unterhaltsbeiträge ist im angefochtenen Urteil gerichts- üblich umschrieben (act. 216 Dispositiv Ziff. 14, S. 106) und wurde im Berufungs- verfahren nicht explizit angefochten. Sie enthält die Klausel, dass eine Erhöhung nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung des Unterhaltsschuld- ners erfolgt, wenn dieser nachweist, dass sich sein Einkommen nicht entspre- chend der Teuerung erhöht hat. Damit ist dem Anliegen des Berufungsbeklagten, das er im Rahmen der Anschlussberufung vorbringt (act. 237 S. 91), Rechnung getragen.

E. 16

Vorsorgliche Massnahmen

E. 16.1

Mit Eingabe vom 23. Juli 2019 beantragte der Berufungskläger, es sei der Entscheid des Bezirksgerichts Uster vom 14. November 2016 über vorsorgliche Massnahmen wie folgt zu ändern: "1. Der Gesuchsteller habe der Gesuchgegnerin rückwirkend für das Jahr vor der Einreichung dieses Begehrens und für die Zukunft einen monatlichen Unterhalt von Fr. 1'500 für Sohn C._____ zu leisten, zahlbar im Voraus jeweils auf den Ersten eins jeden Monats 2. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten der Gesuchgegnerin." In prozessualer Hinsicht verlangte er den Beizug der vorinstanzlichen Verfahren- saken sowie die Akten des vorliegenden Berufungsverfahrens (act. 250 S. 2). Zur Begründung weist der Berufungsbeklagte darauf hin, dass sich seine Einkommenssituation seit 1. Dezember 2017 wesentlich und dauerhaft verändert habe, was er bereits verschiedentlich im Verfahren eingebracht habe. Das effektiv erzielte steuerbare Einkommen 2018 habe schliesslich CHF 38'905 bzw. CHF 3'242 monatlich betragen. Sein vor Vorinstanz am 25. November 2017 eingereichtes Abänderungsbegehren sei abgewiesen worden mit der Begründung, dass die veränderten Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung noch nicht eingetreten seien, was er schliesslich nicht angefochten habe. Seit dem 1. Dezember 2017 bezahle er nun aber Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 6'600 an die Berufungsklägerin, mithin doppelt so viel wie er als Einkommen erziele. Überdies finanziere er die Hälfte seines eigenen Unterhalts aus seinen persönlichen, vor- - 65 - ehelichen Ersparnissen. Der Berufungskläger prognostiziert alsdann sein per Ende September 2019 verbleibendes Vermögen und macht geltend, dass dieses zweckgebunden sei, weshalb er ab 1. Oktober 2019 seinen Lebensunterhalt aus seinem Erwerbseinkommen bestreiten müsse (act. 250 S. 2 - 6). Da die Berufungsklägerin offenbar gewillt sei, Verfügungen und Urteile konsequent an die nächste Instanz weiterzuziehen, komme sie bis heute in den Genuss von Unterhaltszahlungen in der Höhe von CHF 6'600 pro Monat. Es bleibe ihm, dem Berufungsbeklagten, nichts anderes übrig, als mit dem nunmehr gestellten Abänderungsbegehren zu verhindern, dass dies auf unabsehbare weitere Zeit der Fall sei. Zusammenfassend hält er fest, dass er seit dem 1. Februar 2017, d.h. seit über zwei Jahren selbständig erwerbend sei, hart arbeite und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfe. Den bisherigen Unterhalt könne er jedoch ab dem 1. Oktober 2019 nicht mehr leisten (act. 250 S. 9).

E. 16.2

Da sich das Abänderungsbegehren sofort als unbegründet erweist, konnte von der Einholung einer Beantwortung abgesehen werden.

E. 16.3

Vorab ist in formeller Hinsicht festzustellen, dass das Massnahmebegehren Teil des Berufungsverfahrens ist, weshalb ein spezieller Aktenbeizug nicht notwendig ist. Sämtliche vom Berufungsbeklagten verlangten Akten liegen vor. Als dann wirkt grundsätzlich ein Abänderungsentscheid nur für die Zukunft. Die frühere Massnahme kann nicht rückwirkend aufgehoben oder modifiziert werden. Entscheide über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen können nach Ermessen des Massnahmengerichts auf den Zeitpunkt der Einreichung des Abänderungsgesuchs zurückbezogen werden (LEUENBERGER, FamKomm Scheidung Anhang ZPO, Art. 276 N 14). Eine Abänderung der mit Entscheid der Vorinstanz vom 14. November 2016 festgelegten Unterhaltsbeiträge könnte eine Änderung daher erst mit Wirkung ab 23. Juli 2019 erfolgen. Der vom

Berufungsbeklagten in diesem Zusammenhang zitierte Entscheid des Bundesgerichts 5A_592/2018 vom 13. Februar 2019 befasst sich mit einem erstmaligen vorsorglichen Massnahmenbegehren und nicht mit einem Abänderungsbegehren.

E. 16.4

Der Berufungsbeklagte verweist auf sein bereits am 25. November 2017 bei der Vorinstanz gestelltes Abänderungsbegehren hin (act. 250), welches diese mit

- 66 - Verfügung vom 25. Januar 2018 abgewiesen hatte (act. 170). Dieser Entscheid blieb unangefochten. Dass sein damaliges Begehren deshalb abgewiesen wurde, weil im Zeitpunkt des Gesuchs noch gar keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse eingetreten war, mithin für die Zukunft gestellt worden war, trifft zu, gibt den Entscheid indes nur teilweise wieder. Die Vorinstanz erwog ausdrücklich, dass das Gesuch nicht einzig aufgrund der fehlenden Nachweise und des zeitlichen Aspektes abzuweisen wäre, sondern auch mit der Begründung, dass dem Berufungsbeklagten ab 1. Dezember 2017 ein fiktives Nettoeinkommen anzurechnen sei, zumal die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bereits im Entscheid vom 14. November 2016 thematisiert worden war und dem Berufungsbeklagten bekannt gewesen sei, welche Anforderungen an die Ausschöpfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestellt würden. Er habe nicht dargelegt, alles Zumutbare unternommen zu haben, eine Erwerbstätigkeit zu suchen, welche es ihm erlaube, seinen Unterhaltspflichten nachzukommen, weshalb weiterhin von einem monatlich anrechenbaren Nettoeinkommen in der Höhe von CHF 12'000.00 auszugehen sei (act. 170 S. 13 f.). Wird die Abänderung des Entscheides verlangt, muss dargetan werden, inwiefern sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des früheren Entscheides verändert haben. Wie sich seine finanziellen Verhältnisse ab 1. Dezember 2017 verändert haben sollen, hat der Berufungsbeklagte bereits in seinem Abänderungsbegehren vom 25. November 2017 geltend gemacht, worüber mit dem vorerwähnten Entscheid der Vorinstanz vom 25. Januar 2018 entschieden wurde. Sein damaliges Gesuch wurde auch mit der Begründung abgewiesen, dass die geltend gemachten Veränderungen, mithin die massive Einkommensreduktion zufolge freiwillig gewählter Selbständigkeit keine Abänderung rechtfertigten. Den Entscheid und die entsprechenden Erwägungen hat der Berufungskläger wie gesehen nicht angefochten. Auch wenn sich die Rechtskraftwirkung eines Entscheides nur auf das Dispositiv erstreckt, tut der Berufungsbeklagte im nunmehrigen Änderungsbegehren nichts dar, was dazu führen müsste, die damaligen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Insbesondere macht der Berufungsbeklagte im Rahmen des vorsorglichen Massnahmenverfahren auch nicht geltend, das ihm angerechnete fiktive Netto-Einkommen sei aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung zu

- 67 - hoch. Der Hinweis auf seine Steuererklärung (act. 251/2) sowie seine Anmeldung bei der SVA Zürich als Selbständigerwerbender ändert hieran nichts, weil es wie gesehen nicht auf das tatsächlich erzielte Einkommen ankommen kann. Was der Berufungsbeklagte schliesslich neu zu seinen Vermögensverhältnissen geltend macht (act. 250 S. 5 - 7), hat er in keiner Weise belegt. Die behauptete Veränderung ist damit nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Dies muss zur Abweisung des Begehrens führen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf CHF 16'000.– fest und auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte. Entsprechend wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (act. 216 S. 100/101). Die Berufungsklägerin hat dazu in der Berufung keine Anträge gestellt, der Berufungsbeklagte verlangt als Ergänzung

von Dispositiv Ziff. 19, es sei ihm eine Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO in der Höhe von CHF 14'000.00 zuzusprechen (act. 237 S. 5). Zur Begründung macht er geltend, dass ihm im Berufungsverfahren ein enormer Aufwand entstanden sei und er dadurch einen Verdienstausschlag erlitten habe (act. 237 S. 7). 2. Die vorinstanzliche Entscheidgebühren ist nach dem Gesagten nicht umstritten und zu bestätigen. Für die Kosten- und Entschädigungsregelung verweisen beide Parteien auf den Ausgang des Verfahrens (act. 212 und act. 237 S. 7). Mit dem Berufungsentscheid werden die vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge noch einmal erheblich reduziert. Demgegenüber wird die güterrechtliche Ausgleichszahlung, welche indes betragsmässig weniger ins Gewicht fällt, mehr als verdreifacht. Insgesamt rechtfertigt es sich, weil die im Berufungsverfahren noch strittigen Punkte nur einen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens ausmachen, es bei der vorinstanzlichen Kostenaufteilung zu belassen. Dispositiv Ziffern 18 und

E. 19

des angefochtenen Entscheides sind zu bestätigen. Die vom Berufungsbeklag-

- 68 - ten verlangte Ergänzung von Dispositiv Ziff. 19 betrifft der Sache nach das Berufungsverfahren und ist im Rahmen der zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung zu erörtern. 3. Im Berufungsverfahren liegen Unterhaltsbeiträge in der Höhe von insgesamt rund CHF 645'000.00 im Streit. Im Güterrecht liegen rund CHF 92'000.00 im Streit. Die mit dem vorsorglichen Massnahmebegehren beantragte Reduktion der Unterhaltsbeiträge beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von rund CHF 110'000.00. Insgesamt ist von einem Streitwert von rund CHF 847'000.00 auszugehen. Dabei ist bei der Bemessung der Entscheidgebühren wie auch der Parteientschädigung zu berücksichtigen, dass rund 7/8 des Streitwerts wiederkehrende Leistungen darstellen, hievon wiederum 1/7, welche im summarischen Verfahren innerhalb des Berufungsverfahrens zu beurteilen sind. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb die Grundgebühren sowohl für die Entscheidgebühren wie auch für die Parteientschädigung auf die Hälfte festzusetzen (§ 4 Abs. 1 - 3 und § 8 sowie § 12 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG] und § 4 Abs. 1 - 3 sowie § 9 und § 13 der Anwaltsgebührenverordnung [AnwGebV]). Die Entscheidgebühren ist auf CHF 13'800.00, die Grundgebühren für die Parteientschädigung auf CHF 14'500.00 festzusetzen. Für die volle Parteientschädigung sind für die Anschlussberufung und das Massnahmeverfahren zwei Zuschläge von je 10% zu berücksichtigen, was zu einer Entschädigung gemäss Anwaltsgebührenverordnung von CHF 17'400.00 führt. 2. Im Berufungsverfahren unterliegt die Berufungsklägerin mit ihrer Berufung in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge vollumfänglich und mehrheitlich auch hinsichtlich der Anschlussberufung. Demgegenüber unterliegt der Berufungsbeklagte mit dem Änderungsbegehren betreffend vorsorgliche Massnahmen sowie mit Bezug auf das Güterrecht vollumfänglich mit seiner Anschlussberufung und wesentlich auch im Rahmen der Berufung. Betragsmässig fällt das Unterliegen des Berufungsbeklagten indes weniger ins Gewicht. Insgesamt rechtfertigt es sich der Berufungsklägerin drei Viertel und dem Berufungsbeklagten einen Viertel der Rechtsmittelkosten aufzuerlegen. Entsprechend ist die Berufungsklägerin zu verpflichten, den Berufungsbeklagten in reduziertem Umfang zu entschädigen. Da

- 69 - der Berufungsbeklagte nicht anwaltlich vertreten ist, ist die Entschädigung auf CHF 2'000.00 festzusetzen. Der von ihm behauptete Aufwand (act. 237 S. 7) sowie auch der behauptete Verdienstausschlag ist in keiner Weise belegt und kann nicht berücksichtigt werden. Zuzustimmen ist dem Berufungsbeklagten immerhin, dass das Berufungsverfahren

nicht einfach war und sehr aufwändig geführt wurde. Es wird beschlossen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.